

Amtsblatt der Europäischen Union

C 431



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang
1. Dezember 2014

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2014/C 431/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
2014/C 431/02	Eidesleistung eines neuen Mitglieds des Gerichtshofs.	2
2014/C 431/03	Wahl der Präsidenten der Kammern mit drei Richtern.	2
2014/C 431/04	Vom Gerichtshof in seiner Generalversammlung vom 14. Oktober 2014 getroffene Entscheidungen.	2
2014/C 431/05	Listen zur Bestimmung der Besetzung der Spruchkörper	3
2014/C 431/06	Bestimmung der Kammer, die mit den in Artikel 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen betraut ist	4
2014/C 431/07	Bestimmung der Kammer, die mit den in Artikel 193 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen betraut ist	4
2014/C 431/08	Bestimmung des Ersten Generalanwalts	4

DE

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2014/C 431/09	Rechtssache C-488/13: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Okrazhen sad — Tagrovishite — Bulgarien) — Parva Investitsionna Banka AD, UniKredit Bulbank AD, Siyk Faundeysshan LLS/Ear Proparti Developmant — v nesastoyatelnost AD, Sindik na Ear Proparti Developmant — v nesastoyatelnost AD (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EG] Nr. 1896/2006 — Begriff der unbestrittenen Geldforderungen — Insolvenzverfahren — Außergerichtlicher Vollstreckungstitel über eine bestrittene Forderung — Antrag auf Vollstreckung aus diesem Vollstreckungstitel in die Insolvenzmasse — Sachverhalt, der nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1896/2006 fällt — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	5
2014/C 431/10	Rechtssache C-521/13 P: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 11. September 2014 — Think Schuhwerk GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b — Fehlende Unterscheidungskraft — Rote Schnürsenkelenden — Art. 122 der Verfahrensordnung des Gerichts — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	6
2014/C 431/11	Rechtssache C-199/14: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — János Kárász/Nyugdíjnyújtó Igazgatóság (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Durchführung des Rechts der Union — Fehlen — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)	6
2014/C 431/12	Rechtssache C-204/14: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 4. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tatabányai Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — István Tivadar Szabó/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Közép-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága (Vorlage zur Vorabentscheidung — Handelsgesellschaft, die Steuerschulden angehäuft hat — Leitender Repräsentant dieser Gesellschaft, der nicht als leitender Repräsentant für eine andere Gesellschaft eingestellt werden kann — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Fehlende Anwendbarkeit der Vorschriften des Unionsrechts, deren Auslegung beantragt wird — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs — Fragen hypothetischer Natur — Offensichtliche Unzulässigkeit) .	7
2014/C 431/13	Rechtssache C-387/14: Vorabentscheidungsersuchen der Krajowa Izba Odwoławcza (Polen), eingereicht am 14. August 2014 — Esaprojekt Sp. z o.o./Województwo Łódzkie	7
2014/C 431/14	Rechtssache C-397/14: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 20. August 2014 — Polkomtel Sp. z o.o./Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej	9
2014/C 431/15	Rechtssache C-400/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 20. August 2014 von der Basic AG Lebensmittelhandel gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 26. Juni 2014 in der Rechtssache T-372/11, Basic AG Lebensmittelhandel/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	9
2014/C 431/16	Rechtssache C-404/14: Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České republiky (Tschechische Republik), eingereicht am 25. August 2014 — Marie Matoušková, Gerichtskommissarin im Nachlassverfahren/Misha Martinus und Elisabeth Jekaterina Martinus, vertreten durch David Sedlák als Kurator; Beno Jeriël Eljada Martinus	10
2014/C 431/17	Rechtssache C-405/14: Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 25. August 2014 — PST CLC a.s./Generální ředitelství cel	11

2014/C 431/18	Rechtssache C-406/14: Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie (Polen), eingereicht am 27. August 2014 — Wrocław — Miasto na prawach powiatu/Minister Infrastruktury i Rozwoju	11
2014/C 431/19	Rechtssache C-416/14: Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Regionale di Mestre-Venezia (Italien), eingereicht am 3. September 2014 — Fratelli De Pra SpA, SAIV SpA/Agenzia Entrate — Direzione Provinciale Ufficio Controlli Belluno, Agenzia Entrate — Direzione Provinciale Ufficio Controlli Vicenza	12
2014/C 431/20	Rechtssache C-425/14: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Giustizia Amministrativa per la Regione siciliana (Italien), eingereicht am 17. September 2014 — Impresa Edilux srl als Beauftragte der ATI, Società Italiana Costruzioni e Forniture srl (SICEF)/Assessorato Beni Culturali e Identità Siciliana — Servizio Soprintendenza Provincia di Trapani, Assessorato ai Beni Culturali e dell'Identità Siciliana, UREGA — Sezione provinciale di Trapani, Assessorato delle Infrastrutture e della Mobilità della Regione Siciliana	14
2014/C 431/21	Rechtssache C-426/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Piemonte (Italien), eingereicht am 18. September 2014 — Heart Life Croce Amica Srl/Regione Piemonte	15
2014/C 431/22	Rechtssache C-432/14: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil de prud'hommes de Paris (Frankreich), eingereicht am 22. September 2014 — David Van der Vlist/Bio Philippe Auguste SARL	15
2014/C 431/23	Rechtssache C-386/13: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 24. September 2014 — Europäische Kommission/Republik Zypern	16
2014/C 431/24	Rechtssache C-93/14: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 9. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Navarra - Spanien) — Miguel Angel Zurbarano Belaza, Antonia Artieda Soria/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.	16
2014/C 431/25	Rechtssache C-130/14: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. September 2014 — Europäische Kommission/Königreich Belgien	16
2014/C 431/26	Rechtssache C-279/14: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 9. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hannover - Deutschland) — Catharina Smets, Franciscus Vereijken/TUIfly GmbH	16
2014/C 431/27	Rechtssache C-316/14: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 25. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Rüsselsheim - Deutschland) — Marc Hußock, Ute Hußock, Michelle Hußock, Florian Hußock/Condor Flugdienst GmbH	17
2014/C 431/28	Rechtssache C-337/14: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Rüsselsheim — Deutschland) — Elvira Mandl, Helmut Mandl/Condor Flugdienst GmbH.	17
2014/C 431/29	Rechtssache C-364/14: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Rüsselsheim - Deutschland) — Annette Lorch, Kurt Lorch/Condor Flugdienst GmbH	17

2014/C 431/30	Rechtssache C-365/14: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Rüsselsheim — Deutschland) — Brunhilde Liebler, Helmut Liebler/Condor Flugdienst GmbH	17
---------------	--	----

Gericht

2014/C 431/31	Rechtssache T-453/11: Urteil des Gerichts vom 21. Oktober 2014 — Szajner/HABM — Forge de Laguiole (LAGUIOLE) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke LAGUIOLE — Ältere französische Firma Forge de Laguiole — Art. 53 Abs. 1 Buchst. c und Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	18
---------------	---	----

2014/C 431/32	Rechtssache T-268/13: Urteil des Gerichts vom 21. Oktober 2014 — Italien/Kommission (Nichtdurchführung eines Urteils des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats festgestellt wird — Zwangsgeld — Beschluss zur Festsetzung des Zwangsgelds — Rückforderungspflicht — Unternehmen, über die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde — Gegenstand der in Rede stehenden Insolvenzverfahren — Erforderliche Sorgfalt — Beweislast)	19
---------------	---	----

2014/C 431/33	Rechtssache T-405/10: Beschluss des Gerichts vom 16. September 2014 — Justice & Environment/Kommission (Angleichung der Rechtsvorschriften — Absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt — Genehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen — Antrag auf interne Überprüfung — Nichtigerklärung der angefochtenen oder betreffenden Beschlüsse — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)	19
---------------	---	----

2014/C 431/34	Rechtssache T-354/12: Beschluss des Gerichts vom 17. September 2014 — Afepadi u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage — Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln und der Werbung für sie verwendete gesundheitsbezogene Angaben — Verordnung [EU] Nr. 432/2012 — Erwägungsgründe 11, 14 und 17 — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit).	20
---------------	---	----

2014/C 431/35	Rechtssache T-59/13 P: Beschluss des Gerichts vom 7. Oktober 2014 — BT/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Nichtverlängerung des Vertrags — Art. 76 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst)	20
---------------	--	----

2014/C 431/36	Rechtssache T-83/13 P: Beschluss des Gerichts vom 16. September 2014 — BS/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Art. 73 des Statuts — Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten — Grundsatz der Kollegialität — Rechtscharakter des Rechtsstreits — Grad der Verletzung der physischen und psychischen Integrität — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	21
---------------	---	----

2014/C 431/37	Rechtssache T-230/13: Beschluss des Gerichts vom 2. Oktober 2014 — HTC Sweden/HABM — Vermop Salmon (TWISTER) (Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Nichtigerklärung — Rücknahme des Antrags auf Nichtigerklärung — Erledigung)	22
---------------	---	----

2014/C 431/38	Rechtssache T-497/13: Beschluss des Gerichts vom 16. September 2014 — Boston Scientific Neuromodulation/HABM (PRECISION SPECTRA) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PRECISION SPECTRA — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)	22
---------------	---	----

2014/C 431/39	Rechtssache T-583/13: Beschluss des Gerichts vom 3. September 2014 — Shire Pharmaceutical Contracts/Kommission (Nichtigkeitsklage — Kinderarzneimittel — Verordnung [EG] Nr. 1901/2006 — Art. 37 — Verlängerung der Marktexklusivität für nicht patentierte Arzneimittel für seltene Leiden — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)	23
---------------	--	----

2014/C 431/40	Rechtssache T-286/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Röchling Oertl Kunststofftechnik/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris).	23
---------------	---	----

2014/C 431/41	Rechtssache T-287/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Schaeffler Technologies/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris)	24
2014/C 431/42	Rechtssache T-288/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Energiewerke Nord/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris)	24
2014/C 431/43	Rechtssache T-294/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Klemme/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris)	25
2014/C 431/44	Rechtssache T-295/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Autoneum Germany/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris)	25
2014/C 431/45	Rechtssache T-296/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Erbslöh/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris)	26
2014/C 431/46	Rechtssache T-297/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Walter Klein/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris)	26
2014/C 431/47	Rechtssache T-298/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Erbslöh Aluminium/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris)	27
2014/C 431/48	Rechtssache T-300/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Fricopan Back/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris)	27
2014/C 431/49	Rechtssache T-301/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Michelin Reifenwerke/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris)	28
2014/C 431/50	Rechtssache T-521/14: Klage, eingereicht am 4. Juli 2014 — Schweden/Kommission	28
2014/C 431/51	Rechtssache T-642/14: Klage, eingereicht am 29. August 2014 — JP Divver Holding Company/HABM (EQUIPMENT FOR LIFE)	29

2014/C 431/52	Rechtssache T-660/14: Klage, eingereicht am 12. September 2014 — SV Capital/EBA	29
2014/C 431/53	Rechtssache T-670/14: Klage, eingereicht am 19. September 2014 — Milchindustrie-Verband und Deutscher Raiffeisenverband/Kommission	30
2014/C 431/54	Rechtssache T-681/14: Klage, eingereicht am 18. September 2014 — El-Qaddafi/Rat	31
2014/C 431/55	Rechtssache T-682/14: Klage, eingereicht am 19. September 2014 — Mylan Laboratories und Mylan/Kommission	32
2014/C 431/56	Rechtssache T-683/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. September 2014 von Rhys Morgan gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. Juli 2014 in der Rechtssache F-26/13, Morgan/HABM	33
2014/C 431/57	Rechtssache T-684/14: Klage, eingereicht am 19. September 2014 — Krka/Kommission.	34
2014/C 431/58	Rechtssache T-685/14: Klage, eingereicht am 18. September 2014 — EEB/Kommission	35
2014/C 431/59	Rechtssache T-689/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 12. September 2014 von der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 2. Juli 2014 in der Rechtssache F-63/13, Psarras/ENISA.	36
2014/C 431/60	Rechtssache T-690/14: Klage, eingereicht am 19. September 2014 — Sony Computer Entertainment Europe/HABM - Marpefa (Vieta)	37
2014/C 431/61	Rechtssache T-701/14: Klage, eingereicht am 22. September 2014 — Niche Generics/Kommission.	38
2014/C 431/62	Rechtssache T-713/14: Klage, eingereicht am 10. Oktober 2014 — IPSO/EZB	39
2014/C 431/63	Rechtssache T-714/14: Klage, eingereicht am 8. Oktober 2014 — Bonney/HABM — Bruno (ATHEIST)	40
2014/C 431/64	Rechtssache T-715/14: Klage, eingereicht am 9. Oktober 2014 — NK Rosneft u. a./Rat	40
2014/C 431/65	Rechtssache T-718/14: Klage, eingereicht am 10. Oktober 2014 — Hong Kong Group/HABM - WE Brand (W E)	41
2014/C 431/66	Rechtssache T-721/14: Klage, eingereicht am 13. Oktober 2014 — Belgien/Kommission	42
2014/C 431/67	Rechtssache T-725/14: Klage, eingereicht am 14. Oktober 2014 — Aalberts Industries/Kommission und Gerichtshof der Europäischen Union	43
2014/C 431/68	Rechtssache T-727/14: Klage, eingereicht am 10. Oktober 2014 — Universal Protein Supplements Corp. d/b/a Universal Nutrition/HABM - H. Young Holdings (animal).	44
2014/C 431/69	Rechtssache T-728/14: Klage, eingereicht am 10. Oktober 2014 — Universal Protein Supplements Corp. d/b/a Universal Nutrition/HABM — H. Young Holdings (animal)	44
2014/C 431/70	Rechtssache T-592/13: Beschluss des Gerichts vom 2. Oktober 2014 — Ratioparts-Ersatzteile/HABM — Norwood Industries (NORTHWOOD professional forest equipment)	45

2014/C 431/71	Rechtssache T-622/13: Beschluss des Gerichts vom 2. Oktober 2014 — Ratioparts-Ersatzteile/HABM — Norwood Promotional Products Europe (NORTHWOOD professional forest)	45
2014/C 431/72	Rechtssache T-706/13: Beschluss des Gerichts vom 1. Oktober 2014 — Tui Deutschland/HABM — Infinity Real Estate & Project Development (Sensimar)	46
2014/C 431/73	Rechtssache T-370/14: Beschluss des Gerichts vom 2. September 2014 — Petropars u. a./Rat	46
Gericht für den öffentlichen Dienst		
2014/C 431/74	Rechtssache F-23/11 RENV: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 15. Oktober 2014 — AY/Rat (Öffentlicher Dienst — Beamte — Rückverweisung ans Gericht nach Aufhebung — Beförderung — Beförderungsverfahren 2010 — Abwägung der Verdienste — Entscheidung, den Kläger nicht zu befördern)	47
2014/C 431/75	Rechtssache F-86/13: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 15. Oktober 2014 — van de Water/Parlament (Öffentlicher Dienst — Rechte und Pflichten des Beamten — Erklärung der Absicht, nach seinem Ausscheiden eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen — Art. 16 des Statuts — Vereinbarkeit mit den legitimen Interessen des Organs — Verbot)	47
2014/C 431/76	Rechtssache F-59/14: Klage, eingereicht am 24 Juni 2014 — ZZ/Europäische Kommission	48
2014/C 431/77	Rechtssache F-75/14: Klage, eingereicht am 31. Juli 2014 — ZZ/Europäisches gemeinsames Unternehmen ECSEL	48
2014/C 431/78	Rechtssache F-87/14: Klage, eingereicht am 1. September 2014 — ZZ/Rat	49
2014/C 431/79	Rechtssache F-98/14: Klage, eingereicht am 29. September 2014 — ZZ/Rat	50

Berichtigungen

2014/C 431/80	Berichtigung der Bekanntmachung des Gerichts in der Rechtssache T-444/11 („Amtsblatt der Europäischen Union“ C 380 vom 27.10.2014, S. 7)	51
---------------	--	----

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2014/C 431/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 421 vom 24.11.2014

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 409 vom 17.11.2014

ABl. C 395 vom 10.11.2014

ABl. C 388 vom 3.11.2014

ABl. C 380 vom 27.10.2014

ABl. C 372 vom 20.10.2014

ABl. C 361 vom 13.10.2014

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

Eidesleistung eines neuen Mitglieds des Gerichtshofs

(2014/C 431/02)

Herr Lykourgos, der mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 24. September 2014 ⁽¹⁾ für die Zeit vom 7. Oktober 2014 bis zum 6. Oktober 2018 zum Richter am Gerichtshof ernannt wurde, hat am 8. Oktober 2014 seinen Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Wahl der Präsidenten der Kammern mit drei Richtern

(2014/C 431/03)

In ihrer Sitzung vom 7. Oktober 2014 haben die Richter des Gerichtshofs gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verfahrensordnung für die Zeit vom 7. Oktober 2014 bis zum 6. Oktober 2015 Herrn Ó Caoimh zum Präsidenten der Achten Kammer, Herrn Bonichot zum Präsidenten der Siebten Kammer, Herrn Vajda zum Präsidenten der Zehnten Kammer, Herrn Rodin zum Präsidenten der Sechsten Kammer und Frau Jürimäe zur Präsidentin der Neunten Kammer gewählt.

Vom Gerichtshof in seiner Generalversammlung vom 14. Oktober 2014 getroffene Entscheidungen

(2014/C 431/04)

In seiner Generalversammlung vom 14. Oktober 2014 hat der Gerichtshof entschieden, Herrn Lykourgos der Zweiten und der Siebten Kammer zuzuteilen.

Die Zweite und die Siebte Kammer sind daher wie folgt besetzt.

Zweite Kammer

Kammerpräsidentin Silva de Lapuerta,

Richter Bonichot, Arabadjiev, Da Cruz Vilaça und Lykourgos.

Siebte Kammer

Kammerpräsident Bonichot,

Richter Arabadjiev, Da Cruz Vilaça und Lykourgos.

⁽¹⁾ ABl. L 284 vom 30.9.2014, S. 46.

Listen zur Bestimmung der Besetzung der Spruchkörper

(2014/C 431/05)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 14. Oktober 2014 folgende Liste für die Besetzung der Großen Kammer erstellt:

A. Rosas
K. Lykourgos
E. Juhász
K. Jürimäe
A. Borg Barthet
F. Biltgen
M. Malenovský
S. Rodin
E. Levits
C. Vajda
A. Ó Caoimh
J. L. Da Cruz Vilaça
J.-C. Bonichot
C. G. Fernlund
A. Arabadjiev
E. Jarašiūnas
C. Toader
A. Prechal
M. Safjan
M. Berger
D. Šváby

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 14. Oktober 2014 folgende Liste für die Besetzung der Zweiten Kammer mit fünf Richtern erstellt:

J.-C. Bonichot
K. Lykourgos
A. Arabadjiev
J. L. Da Cruz Vilaça

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 14. Oktober 2014 folgende Liste für die Besetzung der Siebten Kammer mit drei Richtern erstellt:

A. Arabadjiev
J. L. Da Cruz Vilaça
K. Lykourgos

Bestimmung der Kammer, die mit den in Artikel 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen betraut ist

(2014/C 431/06)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 7. Oktober 2014 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verfahrensordnung die Vierte Kammer als die Kammer bestimmt, die für die Zeit vom 7. Oktober 2014 bis zum 6. Oktober 2015 mit den in Artikel 107 der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen betraut ist.

Bestimmung der Kammer, die mit den in Artikel 193 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen betraut ist

(2014/C 431/07)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 7. Oktober 2014 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verfahrensordnung die Erste Kammer als die Kammer bestimmt, die für die Zeit vom 7. Oktober 2014 bis zum 6. Oktober 2015 mit den in Artikel 193 der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen betraut ist.

Bestimmung des Ersten Generalanwalts

(2014/C 431/08)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 7. Oktober 2014 Herrn Wathelet für die Zeit vom 7. Oktober 2014 bis zum 6. Oktober 2015 zum Ersten Generalanwalt bestimmt.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Okrazhen sad — Tagrovishte — Bulgarien) — Parva Investitsionna Banka AD, UniKredit Bulbank AD, Siyk Faundeyschan LLS/Ear Proparti Developmant — v nesastoyatelnost AD, Sindik na Ear Proparti Developmant — v nesastoyatelnost AD

(Rechtssache C-488/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EG] Nr. 1896/2006 — Begriff der unbestrittenen Geldforderungen — Insolvenzverfahren — Außergerichtlicher Vollstreckungstitel über eine bestrittene Forderung — Antrag auf Vollstreckung aus diesem Vollstreckungstitel in die Insolvenzmasse — Sachverhalt, der nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1896/2006 fällt — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2014/C 431/09)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Okrazhen sad — Tagrovishte

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Parva Investitsionna Banka AD, UniKredit Bulbank AD, Siyk Faundeyschan LLS

Beklagte: Ear Proparti Developmant — v nesastoyatelnost AD, Sindik na Ear Proparti Developmant — v nesastoyatelnost AD

Beteiligte: Natsionalna agentsia za prihodite, Aset Menidzhmant EAD, Ol Siyz Balgaria OOD, Si Dzhi Ef — aktsionerna obshtnost AD, Silvar Biych EAD, Rudersdal EOOD, Kota Enerdzhi EAD, Chavdar Angelov Angelov

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Okrazhen sad — Targovishte (Bulgarien) gestellten Fragen offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 23.11.2013.

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 11. September 2014 — Think Schuhwerk GmbH/
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

(Rechtssache C-521/13 P) ⁽¹⁾

*(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b —
Fehlende Unterscheidungskraft — Rote Schnürsenkelenden — Art. 122 der Verfahrensordnung des
Gerichts — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)*

(2014/C 431/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Think Schuhwerk GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Gail)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Think Schuhwerk GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 23.11.2013.

**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen
des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — János Kárász/Nyugdíjfolyósító
Igazgatóság**

(Rechtssache C-199/14) ⁽¹⁾

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union —
Durchführung des Rechts der Union — Fehlen — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)*

(2014/C 431/11)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: János Kárász

Beklagte: Nyugdíjfolyósító Igazgatóság

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn) mit Entscheidung vom 25. März 2014 vorgelegten Frage offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 28.7.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 4. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Tatabányai Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — István Tivadar Szabó/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Közép-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága

(Rechtssache C-204/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Handelsgesellschaft, die Steuerschulden angehäuft hat — Leitender Repräsentant dieser Gesellschaft, der nicht als leitender Repräsentant für eine andere Gesellschaft eingestellt werden kann — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Fehlende Anwendbarkeit der Vorschriften des Unionsrechts, deren Auslegung beantragt wird — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs — Fragen hypothetischer Natur — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2014/C 431/12)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Tatabányai Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: István Tivadar Szabó

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Közép-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága

Tenor

1. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der dritten vom Tatabányai Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn) vorgelegten Frage offensichtlich unzuständig.
2. Die übrigen Fragen des vorlegenden Gerichts sind offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 28.7.2014.

Vorabentscheidungsersuchen der Krajowa Izba Odwoławcza (Polen), eingereicht am 14. August 2014 — Esaprojekt Sp. z o.o./Województwo Łódzkie

(Rechtssache C-387/14)

(2014/C 431/13)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Krajowa Izba Odwoławcza

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: Esaprojekt Sp. z o.o.

Beschwerdegegner: Województwo Łódzkie

Vorlagefragen

1. Lässt es Art. 51 in Verbindung mit dem in Art. 2 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (im Folgenden: Richtlinie 2004/18/EG) ⁽¹⁾ aufgestellten Grundsatz der gleichen und nicht-diskriminierenden Behandlung der Wirtschaftsteilnehmer und der Transparenz zu, dass ein Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen der Erläuterung oder Ergänzung der Unterlagen andere ausgeführte Aufträge (d. h. ausgeführte Lieferungen) angibt als die, die er in der Liste der Lieferungen angegeben hat, die dem Angebot beigefügt war; darf er insbesondere auf von einem anderen Wirtschaftsteilnehmer ausgeführte Aufträge verweisen, wenn er im Angebot nicht erwähnt hat, dass er über dessen Kapazitäten verfügen kann?

2. Ist Art. 51 der Richtlinie 2004/18/EG im Licht des Urteils des Gerichtshofs vom 10. Oktober 2013 in der Rechtssache C-336/12, Manova, aus dem hervorgeht, dass „der Grundsatz der Gleichbehandlung ... dahin auszulegen [ist], dass er nicht der Aufforderung eines öffentlichen Auftraggebers an einen Bewerber entgegensteht, nach Ablauf der Frist für die Abgabe von Bewerbungen für ein Vergabeverfahren die Situation dieses Bewerbers beschreibende Unterlagen, wie die veröffentlichte Bilanz, zu übermitteln, wenn objektiv nachprüfbar ist, dass sie vor Ablauf der Bewerbungsfrist existierten, soweit in den Verdingungsunterlagen nicht ausdrücklich vorgeschrieben war, dass sie übermittelt werden müssen und andernfalls die Bewerbung ausgeschlossen wird“, in der Weise auszulegen, dass die Ergänzung von Unterlagen nur zulässig ist, wenn sie Unterlagen betrifft, die objektiv nachprüfbar schon vor dem Ablauf der Frist für die Einreichung von Angeboten oder Anträgen auf Teilnahme am Verfahren existierten, oder in der Weise, dass der Gerichtshof nur eine der Möglichkeiten aufgezeigt hat und die Ergänzung von Unterlagen auch in anderen Fällen zulässig ist, z. B. durch die Nachreichung von Unterlagen, die vor Ablauf dieser Frist nicht existierten, die jedoch in objektiver Weise die Erfüllung einer Teilnahmevoraussetzung bestätigen können?
3. Wenn die Frage 2 dahin gehend beantwortet werden sollte, dass auch andere Unterlagen als die im Urteil Manova, C-336/12, genannten ergänzt werden können, können dann Unterlagen ergänzt werden, die von dem Wirtschaftsteilnehmer, von unterbeauftragten Dritten oder von anderen Wirtschaftsteilnehmern stammen, auf deren Kapazitäten sich der Wirtschaftsteilnehmer stützt, wenn diese im Rahmen des Angebots nicht erwähnt wurden?
4. Lässt Art. 44 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 Buchst. a sowie dem in Art. 2 der Richtlinie 2004/18/EG aufgestellten Grundsatz der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer eine Berufung auf die Kapazitäten eines anderen Wirtschaftsteilnehmers, von denen in Art. 48 Abs. 3 die Rede ist, in der Weise zu, dass das Wissen und die Erfahrung von zwei Wirtschaftsteilnehmern, die jeweils für sich nicht das vom öffentlichen Auftraggeber geforderte Wissen und die Erfahrung besitzen, summiert werden, wenn diese Erfahrung unteilbar ist (d. h. die Bedingung für die Teilnahme am Verfahren durch einen Wirtschaftsteilnehmer vollständig erfüllt sein muss) und die Ausführung des Auftrags unteilbar ist (ein Ganzes darstellt)?
5. Lässt Art. 44 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 Buchst. a sowie dem in Art. 2 der Richtlinie 2004/18/EG aufgestellten Grundsatz der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer eine Berufung auf die Erfahrung einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern in der Weise zu, dass ein Wirtschaftsteilnehmer, der einen Auftrag als Mitglied einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern ausgeführt hat, sich auf die Ausführung durch diese Gruppe unabhängig davon berufen kann, wie sein Anteil an der Ausführung dieses Auftrags war, oder kann er sich nur auf die eigene, tatsächlich erworbene Erfahrung berufen, die er bei der Ausführung des jeweiligen Teils des Auftrags erworben hat, der ihm innerhalb der Gruppe zugewiesen wurde?
6. Kann Art. 45 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2004/18/EG, wonach von der Teilnahme am Vergabeverfahren ein Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen werden kann, der sich bei der Erteilung von Auskünften in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder Auskünfte nicht erteilt hat, dahin ausgelegt werden, dass vom Verfahren ein Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen wird, der falsche Auskünfte erteilt hat, die Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens hatten oder haben konnten, in der Annahme, dass die Schuld für die entsprechende Irreführung sich allein aus der Erteilung der falschen Auskünfte an den öffentlichen Auftraggeber ergibt, die Einfluss auf die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers über den Ausschluss des Wirtschaftsteilnehmers (und die Ablehnung seines Angebots) haben, unabhängig davon, ob der Wirtschaftsteilnehmer vorsätzlich und zielgerichtet handelte oder ohne Vorsatz, aus Leichtfertigkeit, Fahrlässigkeit oder Nichtbeachtung der erforderlichen Sorgfalt? Kann nur bei einem Wirtschaftsteilnehmer, der falsche Angaben (die nicht mit den Tatsachen übereinstimmen) gemacht hat, angenommen werden, dass er „sich bei der Erteilung von Auskünften ... in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder ... Auskünfte nicht erteilt“ hat, oder auch bei einem Wirtschaftsteilnehmer, der zwar zutreffende Angaben gemacht hat, dies aber in einer Weise, die darauf abzielte, dass der öffentliche Auftraggeber zu der Überzeugung gelangt, dass der Wirtschaftsteilnehmer die von ihm aufgestellten Anforderungen erfüllt, obwohl dies nicht zutrifft?
7. Lässt Art. 44 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 Buchst. a sowie dem in Art. 2 der Richtlinie 2004/18/EG aufgestellten Grundsatz der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer die Berufung eines Wirtschaftsteilnehmers auf seine Erfahrung in der Weise zu, dass der Wirtschaftsteilnehmer sich auf zwei oder mehr Verträge zusammen als einen Auftrag beruft, obwohl der Auftraggeber weder in der Bekanntmachung noch in den Verdingungsunterlagen diese Möglichkeit vorgesehen hat?

(¹) ABL L 134, S. 114-240.

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 20. August 2014 —
Polkomtel Sp. z o.o./Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej**

(Rechtssache C-397/14)

(2014/C 431/14)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Polkomtel Sp. z o.o.

Beklagter: Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej

Beteiligte: Telekomunikacja Polska S. A. mit Sitz in Warschau (jetzt Orange Polska S. A. mit Sitz in Warschau)

Vorlagefragen

1. Ist Art. 28 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)⁽¹⁾ in der ursprünglichen Fassung in der Weise auszulegen, dass der Zugang zu geografisch nicht gebundenen Nummern nicht nur für die Endnutzer aus anderen Mitgliedstaaten sicherzustellen ist, sondern auch für die Endnutzer aus dem Mitgliedstaat des jeweiligen Betreibers eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, mit der Folge, dass die Überprüfung der Erfüllung dieser Verpflichtung durch die nationale Regulierungsbehörde den Anforderungen unterliegt, die sich aus den Grundsätzen der Effektivität des Unionsrechts und der unionsrechtskonformen Auslegung des innerstaatlichen Rechts ergeben?
2. Wenn Frage 1 bejaht wird: Ist Art. 28 der Richtlinie 2002/22 in Verbindung mit Art. 16 der Charta der Grundrechte in der Weise auszulegen, dass zur Erfüllung der in der ersteren Vorschrift genannten Verpflichtung das Verfahren angewandt werden kann, das in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie)⁽²⁾ für die nationalen Regulierungsbehörden vorgesehen ist?
3. Ist Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2002/19 in Verbindung mit Art. 28 der Richtlinie 2002/22 und Art. 16 der Charta der Grundrechte, oder Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2002/19 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2002/19 und Art. 16 der Charta der Grundrechte in der Weise auszulegen, dass die nationale Regulierungsbehörde, um für die Endnutzer eines inländischen Betreibers eines öffentlichen Kommunikationsnetzes der Zugang zu den Diensten sicherzustellen, die unter geografisch nicht gebundenen Nummern im Netz eines anderen inländischen Betreibers erbracht werden, die Grundsätze der Abrechnung zwischen den Betreibern für den Verbindungsaufbau festlegen kann, indem sie auf die Gebührensätze für die Anrufzustellung zurückgreift, die für einen der Betreiber auf der Grundlage von Art. 13 der Richtlinie 2002/19 kostenorientiert festgelegt wurden, wenn der Betreiber die Anwendung eines solchen Satzes im Lauf der in Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 4 der Richtlinie 2002/19 geführten und gescheiterten Verhandlungen vorgeschlagen hat?

⁽¹⁾ ABl. L 108, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 108, S. 7.

**Rechtsmittel, eingelegt am 20. August 2014 von der Basic AG Lebensmittelhandel gegen das Urteil
des Gerichts (Sechste Kammer) vom 26. Juni 2014 in der Rechtssache T-372/11, Basic AG
Lebensmittelhandel/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

(Rechtssache C-400/14 P)

(2014/C 431/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Basic AG Lebensmittelhandel (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Altenburg und T. Haug)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Repsol YPF, SA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Gericht) vom 26. Juni 2014 (Rechtssache T-372/11) aufzuheben und die Rechtssache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurückzuverweisen,
- dem Beklagten die gesamten Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin wendet sich gegen die Auslegung der Definition von „Vertriebsdienstleistungen“ durch das Gericht, die — aus Rechtsgründen — eine Vorfrage zu der Beurteilung der Ähnlichkeit der Dienstleistungen sei. Die Rechtsmittelführerin macht demzufolge geltend, das Gericht habe eine fehlerhafte Auffassung als rechtliche Grundlage für seine folgende Beurteilung der Verwechslungsgefahr zwischen den in Rede stehenden Marken gewählt.

Die Rechtsmittelführerin verweist darauf, dass es die Hauptaufgabe des EuGH sei, eine einheitliche Auslegung des Begriffes und des Umfangs der jeweiligen Dienstleistungen (Urteile Praktiker, C-418/02, Rn. 33, sowie Zino Davidoff und Levi Strauss, C-414/99 bis C-416/99, Rn. 42 und 43) sowie des Urteils IP-Translator (Urteil vom 19. Juni 2012, C-307/10) zu liefern, wonach *„Waren und Dienstleistungen in objektiver Weise definierbar sein müssen, um die Funktion der Marke als Herkunftsangabe ausfüllen zu können“*, und ersucht den EuGH um eine *„hinreichend präzise und klare“* Definition von „Vertriebsdienstleistungen“.

Nach Auffassung der Rechtsmittelführerin hat die Dienstleistung „Vertrieb“ einen sehr engen Umfang und umfasst lediglich die Tätigkeiten *„Transport, Verpackung und Lagerung von Waren“*, nicht aber „Groß- und Einzelhandels“-Dienstleistungen. Die Rechtsmittelführerin weist des Weiteren darauf hin, dass der Gerichtshof im Urteil Praktiker klargestellt habe, dass das Ziel des „Einzelhandels“ (Klasse 35) — im Gegensatz zu den Dienstleistungen in Klasse 39 — der Verkauf von Waren an Verbraucher sei, wobei diese Dienstleistungen *„insbesondere in der Auswahl eines Sortiments von Waren, die zum Verkauf angeboten werden und im Angebot verschiedener Dienstleistungen, die einen Verbraucher dazu veranlassen sollen, den Kaufvertrag mit diesem Händler statt mit einem seiner Wettbewerber abzuschließen“*, bestünden.

Die grundsätzliche Einordnung des „Vertriebs“ in die Nizza-Klasse 39 könne nicht ignoriert werden, da sich der EuGH in seiner Argumentation im Praktiker-Urteil ausdrücklich auf die Erläuternde Anmerkung zur Nizza-Klasse 35 bezogen habe (C-418/02, Rn. 36).

Daher müsse das Urteil des Gerichts aufgehoben und die Rechtssache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen werden.

Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České republiky (Tschechische Republik), eingereicht am 25. August 2014 — Marie Matoušková, Gerichtskommissärin im Nachlassverfahren/Mišha Martinus und Elisabeth Jekaterina Martinus, vertreten durch David Sedlák als Kurator; Beno Jeriël Eljada Martinus

(Rechtssache C-404/14)

(2014/C 431/16)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší soud České republiky

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Marie Matoušková, Gerichtskommissärin im Nachlassverfahren

Betroffene Beteiligte des Nachlassverfahrens: Misha Martinus und Elisabeth Jekaterina Martinus, vertreten durch David Sedlák als Kurator; Beno Jeriël Eljada Martinus

Vorlagefrage

Handelt es sich bei einem durch den Kurator für den Minderjährigen abgeschlossenen Erbvertrag, dessen Gültigkeit einer gerichtlichen Genehmigung bedarf, um gerichtliche Maßnahmen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Buchst. b oder um Maßnahmen im Sinne des Art. 1 Abs. 3 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003⁽¹⁾ des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000?

⁽¹⁾ ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am
25. August 2014 — PST CLC a.s./Generální ředitelství cel**

(Rechtssache C-405/14)

(2014/C 431/17)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: PST CLC a.s.

Beklagter und Kassationsbeschwerdegegner: Generální ředitelství cel

Vorlagefrage

War die Verordnung (EG) Nr. 384/2004⁽¹⁾ der Kommission vom 1. März 2004 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur während ihres Wirkungszeitraums vom 22. März 2004 bis zum 22. Dezember 2009 insofern gültig, als Nr. 2 ihres Anhangs betroffen ist, in dem bestimmt war, dass Waren, die aus einem Kühlkörper und einem Ventilator bestehen, in den KN-Code 8414 59 30 einzureihen sind, und war diese Verordnung daher im vorliegenden Fall anwendbar?

⁽¹⁾ ABl. L 64, S. 21.

**Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie (Polen),
eingereicht am 27. August 2014 — Wrocław — Miasto na prawach powiatu/Minister Infrastruktury i
Rozwoju**

(Rechtssache C-406/14)

(2014/C 431/18)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Wrocław — Miasto na prawach powiatu

Beklagter: Minister Infrastruktury i Rozwoju

Vorlagefragen

1. Ist es im Licht von Art. 25 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾ zulässig, dass ein Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen festlegt, dass der Auftragnehmer mindestens 25 % der von dem Auftrag umfassten Arbeiten mit eigenen Mitteln zu erbringen hat?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Bewirkt die Verwendung der in der ersten Frage beschriebenen Anforderung im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags einen derartigen Verstoß gegen Vorschriften des Rechts der Europäischen Union, der die Vornahme einer finanziellen Berichtigung gemäß Art. 98 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006/EG des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999⁽²⁾ erforderlich macht?

⁽¹⁾ ABl. L 134, S. 114.

⁽²⁾ ABl. L 210, S. 25.

**Vorabentscheidungsersuchen der Commissione Tributaria Regionale di Mestre-Venezia (Italien),
eingereicht am 3. September 2014 — Fratelli De Pra SpA, SAIV SpA/Agenzia Entrate — Direzione
Provinciale Ufficio Controlli Belluno, Agenzia Entrate — Direzione Provinciale Ufficio Controlli
Vicenza**

(Rechtssache C-416/14)

(2014/C 431/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione Tributaria Regionale di Mestre-Venezia (Italien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Fratelli De Pra SpA, SAIV SpA

Beklagte: Agenzia Entrate — Direzione Provinciale Ufficio Controlli Belluno, Agenzia Entrate — Direzione Provinciale Ufficio Controlli Vicenza

Vorlagefragen

1. Ist die nationale Regelung, wie sie sich aus:

— Art. 2 Abs. 4 des Decreto-legge Nr. 4/2014, später umgewandelt in das Gesetz Nr. 50/2014, in Verbindung mit,

— Art. 160 des Decreto legislativo Nr. 259/2003, und

— Art. 21 der Gebührenordnung im Anhang des DPR Nr. 641/1972,

ergibt, die für Endgeräte für den terrestrischen Mobilfunk-Kommunikationsdienst unter Gleichsetzung von Endgeräten mit Funkanlagen vorsieht, dass dem Nutzer eine Allgemeingenehmigung erteilt sowie eine Funkanlagenlizenz ausgestellt wird, die Grundlage für die Gebührenerhebung sind, mit dem Gemeinschaftsrecht (Richtlinie 1999/5⁽¹⁾ sowie Richtlinien 2002/19⁽²⁾, 2002/20⁽³⁾, 2002/21⁽⁴⁾ und 2002/22⁽⁵⁾) vereinbar?

Und ist es insoweit insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Endgeräten mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, dass der italienische Staat vom Nutzer die Einholung einer Allgemeingenehmigung und einer Funkanlagenlizenz verlangt, während das Inverkehrbringen, der freie Verkehr und die Inbetriebnahme der Endgeräte bereits vollständig gemeinschaftsrechtlich geregelt sind (Richtlinie 1999/5), ohne dass eine Allgemeingenehmigung und/oder Lizenz vorgesehen wäre?

Die nationale Regelung sieht die Allgemeingenehmigung und die Lizenz vor,

- obgleich die Allgemeingenehmigung eine Maßnahme darstellt, die nicht den Nutzer des Endgeräts, sondern ausschließlich die Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen wollen, betrifft (Art. 1, 2 und 3 der Genehmigungsrichtlinie 2002/20);
- obgleich die Konzession hinsichtlich der jeweiligen Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen und hinsichtlich der Nutzungsrechte für Nummern vorgesehen ist und sich diese Tatbestände gewiss nicht auf die Nutzung von Endgeräten beziehen lassen;
- obgleich die Gemeinschaftsregelung keine Verpflichtung zur Einholung einer Allgemeingenehmigung oder Ausstellung einer Lizenz für Endgeräte vorsieht;
- obgleich Art. 8 der Richtlinie 1999/5 bestimmt, dass die Mitgliedstaaten „das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Geräten in ihrem Hoheitsgebiet nicht verbieten, beschränken oder behindern [dürfen], wenn diese mit dem ... CE-Kennzeichen versehen sind“;
- trotz der sachlichen Unterschiede, der unterschiedlichen Regelung und der Nichtübereinstimmung einer Funkanlage mit einem Endgerät für den terrestrischen Mobilfunk-Kommunikationsdienst.

2. Ist die nationale Regelung, wie sie sich aus:

- Art. 2 Abs. 4 des Decreto-legge Nr. 4/2014, später umgewandelt in das Gesetz Nr. 50/2014, in Verbindung mit,
- Art. 160 des Decreto legislativo Nr. 259/2003,
- Art. 21 der Gebührenordnung im Anhang des DPR Nr. 641/1972, und
- Art. 3 des Decreto ministeriale (Ministerialverordnung) Nr. 33/1990,

ergibt, wonach:

- der Vertrag im Sinne von Art. 20 der Richtlinie 2002/22 zwischen dem Betreiber und dem Nutzer —, der die Geschäftsbeziehungen zwischen den Verbrauchern bzw. den Endnutzern mit einem oder mehreren Unternehmen, die die Verbindung und die betreffenden Dienste bereitstellen, regeln soll — „*per se*“ ohne Mitwirkung, Tätigwerden oder Kontrolle seitens der staatlichen Verwaltung auch als an die Stelle der Allgemeingenehmigung und/oder der Funkanlagenlizenz tretendes Dokument gelten kann,
- der Vertrag auch Angaben über den Typ des Endgeräts und dessen Zulassung enthalten muss (was nach Art. 8 der Richtlinie 1999/5 nicht vorgesehen ist),

mit dem Gemeinschaftsrecht (Richtlinie 1999/5 und Richtlinie 2002/20, insbesondere Art. 20) vereinbar?

3. Sind die Bestimmungen, wie sie sich aus Art. 2 Abs. 4 des Decreto-legge Nr. 4/2014, später umgewandelt in das Gesetz Nr. 50/2014, in Verbindung mit Art. 160 des Decreto legislativo Nr. 259/2003 und Art. 21 der Gebührenordnung im Anhang des DPR Nr. 641/1972 ergeben, wonach die Verpflichtung zur Einholung der Allgemeingenehmigung nebst Funkanlagenlizenz nur für eine bestimmte Kategorie von Nutzern vorgesehen ist, die einen formell als Abonnement bezeichneten Vertrag geschlossen haben, während bei Nutzern von elektronischen Kommunikationsdiensten nur wegen einer anderen Bezeichnung des Vertrags (Dienst auf Basis von Guthaben- oder aufladbaren Karten) keine Allgemeingenehmigung oder Funkanlagenlizenz vorgesehen ist, mit den genannten Vorschriften des Gemeinschaftsrechts vereinbar?
4. Steht Art. 8 der europäischen Richtlinie 1999/5 einer nationalen Rechtsvorschrift wie Art. 2 Abs. 4 des Decreto-legge Nr. 4/2014, später umgewandelt in das Gesetz Nr. 50/2014, in Verbindung mit Art. 160 des Decreto legislativo Nr. 259/2003 und Art. 21 der Gebührenordnung im Anhang des DPR Nr. 641/1972, die
- eine Tätigkeit der Verwaltung zur Erteilung der Allgemeingenehmigung und der Funkanlagenlizenz, und

— die Zahlung einer Konzessionsgebühr im Hinblick auf diese Tätigkeit,

vorsieht, insofern entgegen, als dies eine Beschränkung des Inverkehrbringens, des Gebrauchs und des freien Verkehrs der Endgeräte darstellen kann?

- ⁽¹⁾ Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91, S. 10).
- ⁽²⁾ Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108, S. 7).
- ⁽³⁾ Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108, S. 21).
- ⁽⁴⁾ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, S. 33).
- ⁽⁵⁾ Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108, S. 51).

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Giustizia Amministrativa per la Regione siciliana (Italien), eingereicht am 17. September 2014 — Impresa Edilux srl als Beauftragte der ATI, Società Italiana Costruzioni e Forniture srl (SICEF)/Assessorato Beni Culturali e Identità Siciliana — Servizio Soprintendenza Provincia di Trapani, Assessorato ai Beni Culturali e dell'Identità Siciliana, UREGA — Sezione provinciale di Trapani, Assessorato delle Infrastrutture e della Mobilità della Regione Siciliana

(Rechtssache C-425/14)

(2014/C 431/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Giustizia Amministrativa per la Regione siciliana

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Impresa Edilux srl als Beauftragte der ATI, Società Italiana Costruzioni e Forniture srl (SICEF)

Beklagte: Assessorato Beni Culturali e Identità Siciliana — Servizio Soprintendenza Provincia di Trapani, Assessorato ai Beni Culturali e dell'Identità Siciliana, UREGA — Sezione provinciale di Trapani, Assessorato delle Infrastrutture e della Mobilità della Regione Siciliana

Vorlagefragen

1. Steht das Unionsrecht, insbesondere Art. 45 der Richtlinie 2004/18/EG⁽¹⁾, einer Bestimmung wie Art. 1 Nr. 17 des Gesetzes Nr. 190/2012 entgegen, nach der die öffentlichen Auftraggeber vorsehen können, dass es einen rechtmäßigen Grund für den Ausschluss von Bieter, die an einer öffentlichen Ausschreibung teilnehmen, darstellt, wenn der Bieter nicht die Verpflichtungen übernommen oder ihre Übernahme nicht nachgewiesen hat, die in den sogenannten Legalitätsprotokollen („protocolli di legalità“) bzw. — allgemeiner — in Vereinbarungen zwischen öffentlichen Auftraggebern und Bieter, mit denen Infiltrationen der organisierten Kriminalität im Bereich der öffentlichen Aufträge verhindert werden sollen, enthalten sind?
2. Kann im Sinne von Art. 45 der Richtlinie 2004/18/EG eine in der Rechtsordnung eines Mitgliedstaats enthaltene Regelung, nach der die in der vorstehenden Frage beschriebene Ausschlussbefugnis besteht, als Ausnahme vom Grundsatz der erschöpfenden Aufzählung der Ausschlussgründe angesehen werden, die durch das zwingende Erfordernis, Infiltrationsversuche der organisierten Kriminalität in Verfahren der Vergabe von öffentlichen Aufträgen abzuwehren, gerechtfertigt ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (AbL. L 134, S. 114).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Piemonte (Italien),
eingereicht am 18. September 2014 — Heart Life Croce Amica Srl/Regione Piemonte**

(Rechtssache C-426/14)

(2014/C 431/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Piemonte

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Heart Life Croce Amica Srl

Beklagte: Regione Piemonte

Vorlagefragen

1. Stehen die unionsrechtlichen Vorschriften über öffentliche Ausschreibungen — im vorliegenden Fall, da es sich um ausgenommene Verträge handelt, die allgemeinen Grundsätze des freien Wettbewerbs, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit — nationalen Vorschriften entgegen, die eine freihändige Vergabe von Krankentransportdienstleistungen an Freiwilligenorganisationen zulassen, deren Tätigkeit überwiegend auf kostenlos erbrachten Leistungen beruht, wenn dabei die alleinige Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten vorgesehen ist?
2. Können in dem Fall, dass diese Art der Vergabe als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar angesehen wird, unter den Ausdruck „alleinige Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten“ auch die mit der regelmäßigen Tätigkeit der Freiwilligenorganisationen zusammenhängenden „indirekten und allgemeinen“ Kosten fallen, wie außergewöhnliche Arbeiten zur Instandhaltung der für die Erbringung der Dienstleistungen genutzten Mittel, die Mahlzeiten der Einsatzkräfte, die Bezahlung des Verwaltungspersonals und des Koordinators in Bezug auf die erbrachten Dienstleistungen, die erforderlichen Telefon- und Funkverbindungen zwischen der Einsatzleitstelle für die Krankentransportdienstleistungen und den Standplätzen der Organisation?

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil de prud'hommes de Paris (Frankreich), eingereicht am
22. September 2014 — David Van der Vlist/Bio Philippe Auguste SARL**

(Rechtssache C-432/14)

(2014/C 431/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil de prud'hommes de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: David Van der Vlist

Beklagte: Bio Philippe Auguste SARL

Vorlagefrage

Steht das allgemeine Verbot der Diskriminierung wegen des Alters einer nationalen Rechtsvorschrift (Art. L. 1243-10 des französischen Arbeitsgesetzbuchs) entgegen, die junge Personen, die während ihrer Schul- oder Semesterferien arbeiten, von einer Zeitarbeitsentschädigung ausschließt, die im Fall einer Beschäftigung mit befristetem Vertrag, der kein Angebot für eine unbefristete Beschäftigung folgt, geschuldet wird?

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 24. September 2014 — Europäische Kommission/
Republik Zypern**

(Rechtssache C-386/13) ⁽¹⁾

(2014/C 431/23)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7.9.2013.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 9. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen
der Audiencia Provincial de Navarra - Spanien) — Miguel Angel Zurbano Belaza, Antonia Artieda
Soria/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.**

(Rechtssache C-93/14) ⁽¹⁾

(2014/C 431/24)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 19.5.2014.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. September 2014 — Europäische Kommission/
Königreich Belgien**

(Rechtssache C-130/14) ⁽¹⁾

(2014/C 431/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 159 vom 26.5.2014.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 9. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen
des Landgerichts Hannover - Deutschland) — Catharina Smets, Franciscus Vereijken/TUIfly GmbH**

(Rechtssache C-279/14) ⁽¹⁾

(2014/C 431/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 25. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Rüsselsheim - Deutschland) — Marc Hußock, Ute Hußock, Michelle Hußock, Florian Hußock/Condor Flugdienst GmbH

(Rechtssache C-316/14) ⁽¹⁾

(2014/C 431/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Rüsselsheim — Deutschland) — Elvira Mandl, Helmut Mandl/Condor Flugdienst GmbH

(Rechtssache C-337/14) ⁽¹⁾

(2014/C 431/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 315 vom 15.9.2014.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Rüsselsheim - Deutschland) — Annette Lorch, Kurt Lorch/Condor Flugdienst GmbH

(Rechtssache C-364/14) ⁽¹⁾

(2014/C 431/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 339 vom 29.9.2014.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Rüsselsheim — Deutschland) — Brunhilde Liebler, Helmut Liebler/Condor Flugdienst GmbH

(Rechtssache C-365/14) ⁽¹⁾

(2014/C 431/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 22.9.2014.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 21. Oktober 2014 — Szajner/HABM — Forge de Laguiole (LAGUIOLE)

(Rechtssache T-453/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke LAGUIOLE — Ältere französische Firma Forge de Laguiole — Art. 53 Abs. 1 Buchst. c und Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2014/C 431/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Gilbert Szajner (Niort, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Lakits-Josse)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Forge de Laguiole SARL (Laguiole, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Fajgenbaum)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 1. Juni 2011 (Sache R 181/2007-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Forge de Laguiole SARL und Herrn Gilbert Szajner

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 1. Juni 2011 (Sache R 181/2007-1) wird aufgehoben, soweit darin die Gemeinschaftswortmarke LAGUIOLE in Bezug auf andere Ware als „handbetätigte Werkzeuge und Geräte; Löffel; Sägen, Rasierapparate, Rasierklingen; Rasiernessärs; Nagelfeilen und -zangen, Nagelknipser; Maniküressärs“ der Klasse 8, „Brieföffner“ der Klasse 16, „Korkenzieher; Flaschenöffner“ und „Rasierpinsel, Toilettenecessaires“ der Klasse 21 sowie „Zigarrenabschneider“ und „Pfeifenreiniger“ der Klasse 34 für nichtig erklärt wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Forge de Laguiole SARL trägt ein Viertel der Kosten des Klägers und drei Viertel ihrer eigenen Kosten.
4. Herr Gilbert Szajner trägt jeweils ein Viertel der Kosten von Forge de Laguiole und des HABM sowie drei Viertel seiner eigenen Kosten.
5. Das HABM trägt drei Viertel seiner eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 298 vom 8.10.2011.

Urteil des Gerichts vom 21. Oktober 2014 — Italien/Kommission**(Rechtssache T-268/13) ⁽¹⁾*****(Nichtdurchführung eines Urteils des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats festgestellt wird — Zwangsgeld — Beschluss zur Festsetzung des Zwangsgelds — Rückforderungspflicht — Unternehmen, über die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde — Gegenstand der in Rede stehenden Insolvenzverfahren — Erforderliche Sorgfalt — Beweislast)***

(2014/C 431/32)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von S. Fiorentino, avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, G. Conte und B. Stromsky)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2013) 1264 final der Kommission vom 7. März 2013, mit dem der Italienischen Republik aufgegeben wurde, auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ einen Betrag von 16 533 000 Euro als Zwangsgeld zu zahlen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 20.7.2013.

Beschluss des Gerichts vom 16. September 2014 — Justice & Environment/Kommission**(Rechtssache T-405/10) ⁽¹⁾*****(Angleichung der Rechtsvorschriften — Absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt — Genehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen — Antrag auf interne Überprüfung — Nichtigerklärung der angefochtenen oder betreffenden Beschlüsse — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)***

(2014/C 431/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Association/Vereniging Justice & Environment (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Černý)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Oliver und D. Bianchi, dann D. Bianchi)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2010/135/EU der Kommission vom 2. März 2010 über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten Kartoffelerzeugnisses (*Solanum tuberosum* L. Linie EH92-527-1) mit erhöhtem Amylopectin-gehalt in der Stärke gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 53, S. 11) und des Beschlusses 2010/136/EU der Kommission vom 2. März 2010 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Futtermitteln, die aus der genetisch veränderten Kartoffelsorte EH92-527-1 (BPS-25271-9) gewonnen werden, und des zufälligen oder technisch nicht zu vermeidenden Vorhandenseins dieser Kartoffelsorte in Lebensmitteln und Futtermitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 53, S. 15) sowie des den Antrag auf interne Überprüfung dieser Beschlüsse ablehnenden Beschlusses, der im Schreiben der Kommission vom 6. Juli 2010 enthalten sein soll

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Association/Vereniging Justice & Environment.

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Beschluss des Gerichts vom 17. September 2014 — Afepadi u. a./Kommission

(Rechtssache T-354/12) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln und der Werbung für sie verwendete gesundheitsbezogene Angaben — Verordnung [EU] Nr. 432/2012 — Erwägungsgründe 11, 14 und 17 — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)

(2014/C 431/34)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Asociación Española de Fabricantes de Preparados alimenticios especiales, dietéticos y plantas medicinales (Afepadi) (Barcelona, Spanien), Elaborados Dietéticos, SA (Palma de Cervelló, Spanien), Nova Diet, SA (Burgos, Spanien), Laboratorios Vendrell, SA (Barcelona) und Ynsadiet, SA (Leganés, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Velázquez González)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Grünheid und P. Němečková)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: D. Colas und S. Menez)

Gegenstand

Klage insbesondere auf Nichtigerklärung der Erwägungsgründe 11, 14 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (ABl. L 136, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Asociación Española de Fabricantes de Preparados alimenticios especiales, dietéticos y plantas medicinales (Afepadi), die Elaborados Dietéticos, SA, die Nova Diet, SA, die Laboratorios Vendrell, SA und die Ynsadiet, SA tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 295 vom 29.9.2012.

Beschluss des Gerichts vom 7. Oktober 2014 — BT/Kommission

(Rechtssache T-59/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Nichtverlängerung des Vertrags — Art. 76 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst)

(2014/C 431/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: BT (Bukarest, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Visan und Rechtsanwalt G. Coca)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und A.-C. Simon)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 3. Dezember 2012, BT/Kommission (F-45/12, Slg. ÖD, EU:F:2012:168), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. *Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.*
2. *BT trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.*

⁽¹⁾ ABl. C 114 vom 20.4.2013.

Beschluss des Gerichts vom 16. September 2014 — BS/Kommission

(Rechtssache T-83/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit — Art. 73 des Statuts — Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten — Grundsatz der Kollegialität — Rechtscharakter des Rechtsstreits — Grad der Verletzung der Verletzung der physischen und psychischen Integrität — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2014/C 431/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: BS (Messina, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Pollicino)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Currall und V. Joris, dann J. Currall im Beistand von Rechtsanwalt D. Gullo)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 12. Dezember 2012, BS/Kommission (F-90/11, Slg. ÖD, EU:F:2012:188), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. *Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.*
2. *BS trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission im vorliegenden Rechtszug entstanden sind.*

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 6.4.2013.

Beschluss des Gerichts vom 2. Oktober 2014 — HTC Sweden/HABM — Vermop Salmon (TWISTER)**(Rechtssache T-230/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Nichtigkeitsklärung — Rücknahme des Antrags auf Nichtigkeitsklärung — Erledigung)**

(2014/C 431/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte*Klägerin:* HTC Sweden AB (Söderköping, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Hasselblatt und D. Kipping)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Vermop Salmon GmbH (Gilching, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Ring und W. von der Osten-Sacken)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 31. Januar 2013 (verbundene Sachen R 1873/2011-1 und R 1881/2011-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Vermop Salmon GmbH und der HTC Sweden AB

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin und die Streithelferin tragen ihre eigenen Kosten sowie je zur Hälfte die Kosten des Beklagten.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 22.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 16. September 2014 — Boston Scientific Neuromodulation/HABM (PRECISION SPECTRA)**(Rechtssache T-497/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PRECISION SPECTRA — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)**

(2014/C 431/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Boston Scientific Neuromodulation Corp. (Valencia, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Rath und W. Festl-Wietek)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 17. Mai 2013 (Sache R 2099/2012-5) über die Anmeldung des Wortzeichens PRECISION SPECTRA als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Boston Scientific Neuromodulation Corp. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 23.11.2013.

Beschluss des Gerichts vom 3. September 2014 — Shire Pharmaceutical Contracts/Kommission

(Rechtssache T-583/13) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Kinderarzneimittel — Verordnung [EG] Nr. 1901/2006 — Art. 37 — Verlängerung der Marktexklusivität für nicht patentierte Arzneimittel für seltene Leiden — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)

(2014/C 431/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Shire Pharmaceutical Contracts Ltd (Hampshire, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: K. Bacon, Barrister, M. Utges Manley und M. Vickers, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Sipos und V. Walsh)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der im Schreiben der Kommission an die Klägerin vom 2. September 2013 mutmaßlich enthaltenen und später mit Schreiben vom 18. Oktober 2013 bestätigten Entscheidung darüber, ob für das Arzneimittel Xagrid der Bonus nach Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 378, S. 1) in Anspruch genommen werden kann

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Shire Pharmaceutical Contracts Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 377 vom 21.12.2013.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Röchling Oertl Kunststofftechnik/Kommission

(Rechtssache T-286/14 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris)

(2014/C 431/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: Röchling Oertl Kunststofftechnik GmbH (Brensbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Volz und B. Wißmann)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung der Rechtswirkungen des Beschlusses, mit dem die Kommission ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren in Bezug auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnet hat

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Schaeffler Technologies/ Kommission

(Rechtssache T-287/14 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris)

(2014/C 431/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: Schaeffler Technologies GmbH & Co. KG (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Volz und B. Wißmann)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung der Rechtswirkungen des Beschlusses, mit dem die Kommission ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren in Bezug auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnet hat

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Energiewerke Nord/Kommission

(Rechtssache T-288/14 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris)

(2014/C 431/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: Energiewerke Nord GmbH (Rubenow, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Volz und B. Wißmann)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung der Rechtswirkungen des Beschlusses, mit dem die Kommission ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren in Bezug auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnet hat

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Klemme/Kommission
(Rechtssache T-294/14 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris)

(2014/C 431/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: Klemme AG (Lutherstadt Eisleben, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Volz und B. Wißmann)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung der Rechtswirkungen des Beschlusses, mit dem die Kommission ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren in Bezug auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnet hat

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Autoneum Germany/Kommission
(Rechtssache T-295/14 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris)

(2014/C 431/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: Autoneum Germany GmbH (Roßdorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Volz und B. Wißmann)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung der Rechtswirkungen des Beschlusses, mit dem die Kommission ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren in Bezug auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnet hat

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Erbslöh/Kommission
(Rechtssache T-296/14 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris)

(2014/C 431/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: Erbslöh AG (Velbert, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Volz und B. Wißmann)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung der Rechtswirkungen des Beschlusses, mit dem die Kommission ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren in Bezug auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnet hat

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Walter Klein/Kommission
(Rechtssache T-297/14 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris)

(2014/C 431/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: Walter Klein GmbH & Co. KG (Wuppertal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Volz und B. Wißmann)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung der Rechtswirkungen des Beschlusses, mit dem die Kommission ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren in Bezug auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnet hat

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Erbslöh Aluminium/Kommission
(Rechtssache T-298/14 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris)

(2014/C 431/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: Erbslöh Aluminium GmbH (Velbert, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Volz und B. Wißmann)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung der Rechtswirkungen des Beschlusses, mit dem die Kommission ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren in Bezug auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnet hat

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Fricopan Back/Kommission
(Rechtssache T-300/14 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris)

(2014/C 431/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: Fricopan Back GmbH Immekath (Klötze, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Volz und B. Wißmann)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung der Rechtswirkungen des Beschlusses, mit dem die Kommission ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren in Bezug auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnet hat

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. September 2014 — Michelin Reifenwerke/
Kommission**

(Rechtssache T-301/14 R)

**(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus
erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen
beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris)**

(2014/C 431/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA (Karlsruhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Volz und B. Wißmann)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung der Rechtswirkungen des Beschlusses, mit dem die Kommission ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren in Bezug auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnet hat

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 4. Juli 2014 — Schweden/Kommission

(Rechtssache T-521/14)

(2014/C 431/50)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Kläger: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: A. Falk und K. Sparrman)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die Europäische Kommission dadurch gegen Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten verstoßen hat, dass sie keine delegierten Rechtsakte zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien zur Bestimmung der endokrinschädigenden Eigenschaften erlassen hat;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß Art. 5 Abs. 3 der Biozidverordnung⁽¹⁾ erlässt die Kommission spätestens bis zum 13. Dezember 2013 delegierte Rechtsakte zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien zur Bestimmung der endokrinschädigenden Eigenschaften. Der Kläger macht geltend, die Kommission habe es unterlassen, Maßnahmen zu ergreifen, zu deren Erlass sie rechtlich verpflichtet sei, da sie keine solchen delegierten Rechtsakte erlassen habe. Der Kläger habe die Kommission aufgefordert, delegierte Rechtsakte nach Art. 5 Abs. 3 der Biozidverordnung zu erlassen, doch die Antwort der Kommission hierauf habe keine Stellungnahme im Sinne von Art. 265 Abs. 2 AEUV zu dieser Aufforderung enthalten. Außerdem habe die Kommission zum Zeitpunkt der Klageerhebung auch keine Maßnahmen erlassen gehabt, um dieses Unterlassen zu beenden. Die Kommission verfüge über eine Grundlage, um wissenschaftliche Kriterien zur Bestimmung der endokrinschädigenden Eigenschaften festzustellen und jene Kriterien anzuwenden, die nach Art. 5 Abs. 3 Unterabs. 2 und 3 der Biozidverordnung gälten, bis die Kommission delegierte Rechtsakte mit Kriterien für endokrinschädigende Stoffe erlassen habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167, S. 1).

Klage, eingereicht am 29. August 2014 — JP Divver Holding Company/HABM (EQUIPMENT FOR LIFE)

(Rechtssache T-642/14)

(2014/C 431/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: JP Divver Holding Company Ltd (Newry, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Franke und E. Bertram)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Marke mit Benennung der Europäischen Union „EQUIPMENT FOR LIFE“.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 16. Juni 2014 in der Sache R 64/2014-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 12. September 2014 — SV Capital/EBA

(Rechtssache T-660/14)

(2014/C 431/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: SV Capital OÜ (Tallinn, Estland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Greinoman)

Beklagte: Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss Nr. EBA C 2013 002 der EBA vom 21. Februar 2014 insgesamt für nichtig zu erklären;
- den Beschluss Nr. BoA 2014-CI-02 des Beschwerdeausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden aufzuheben, soweit darin die Beschwerde [gegen den Beschluss der EBA vom 21. Februar 2014] zurückgewiesen wird;
- die Rechtssache zur Prüfung der Beschwerde der SV Capital OÜ vom 24. Oktober 2012 (in der ergänzten Fassung) in der Sache selbst an die zuständige Stelle der EBA zurückzuverweisen;
- der Beklagten die im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten einschließlich der bei der Vollstreckung eines Urteils oder Beschlusses des Gerichts entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Fehler bei der Tatsachenfeststellung, da es im angefochtenen Beschluss Nr. EBA C 2013 002 heiße, dass „weder Frau [RR] noch Herr [OP] Leiter der Zweigniederlassung der Nordea Bank Finland oder Inhaber von Schlüsselfunktionen im Sinne der Leitlinien der EBA zur Beurteilung der Eignung waren“, obwohl der Beschwerdeausschuss der Ansicht gewesen sei, dass die Klägerin den Beweis des Gegenteils erbracht habe.
2. Die Beklagte habe ihr Ermessen nicht ausgeübt, da sie nicht berücksichtigt habe, dass i) Nordea auf der vom Rat für Finanzstabilität erstellten Liste von 29 global systemrelevanten Finanzinstituten stehe, ii) dass sie ein Finanzkonglomerat sei, iii) dass ihre estnische Zweigniederlassung eine wichtige Zweigniederlassung sei und iv) dass die behaupteten Verstöße schwerwiegend seien.
3. Die Beklagte habe gegen Art. 39 Abs. 1 der EBA-Verordnung⁽¹⁾ und Art. 16 des EBA-Kodex für gute Verwaltungspraxis⁽²⁾ verstoßen, denn der Klägerin sei nicht die Möglichkeit gegeben worden, zu den Erwägungen und Tatsachenfeststellungen der Beklagten Stellung zu nehmen, bevor der angefochtene Beschluss Nr. EBA C 2013 002 erlassen worden sei, da die Beklagte der Klägerin nicht ihre Absicht mitgeteilt habe, die beantragte Untersuchung in Bezug auf die Nordea Bank Finland nicht einzuleiten, und dafür keine Gründe angegeben habe.
4. Die Beklagte habe gegen Art. 3 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 der internen Vorschriften der EBA⁽³⁾ verstoßen, da der stellvertretende Vorsitzende der EBA nicht auf Grundlage von anonymisierten Informationen über die beabsichtigte Entscheidung, keine Untersuchung einzuleiten, informiert worden sei.
5. Die Beklagte habe ihre Macht missbraucht und sich unsachgemäß verhalten, da sie befangen gewesen sei und in Anbetracht der von der Beklagten für die Beschwerde aufgewendeten Zeit und Mühe und der Zulässigkeit der Beschwerde kein Grund bestanden habe, das Verfahren zu beenden, ohne eine begründete Entscheidung in der Sache zu treffen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABL L 331, S. 12).

⁽²⁾ Beschluss DC 006 des Verwaltungsrats vom 12. Januar 2011 über den EBA-Kodex für gute Verwaltungspraxis.

⁽³⁾ Beschluss DC 054 des Rates der Aufseher vom 5. Juli 2012 betreffend die internen Verfahrensvorschriften über Untersuchungen in Bezug auf Verstöße gegen das Unionsrecht.

Klage, eingereicht am 19. September 2014 — Milchindustrie-Verband und Deutscher Raiffeisenverband/Kommission

(Rechtssache T-670/14)

(2014/C 431/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Milchindustrie-Verband e.V. (Berlin, Deutschland), Deutscher Raiffeisenverband e.V. (Berlin) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Zenke und T. Heymann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Mitteilung 2014/C 200/01 der Beklagten vom 28. Juni 2014 über die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 für nichtig zu erklären, soweit darin die verarbeitende Milchindustrie (NACE 10.51) trotz Erfüllung der in den Leitlinien unter Abschnitt 3.7.2 aufgestellten Kriterien nicht in Anhang 3 genannt ist;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Ermessensüberschreitung wegen offensichtlichem Beurteilungsfehler bei der Wahl des Referenzzeitraums
 - Die Kläger tragen in diesem Zusammenhang vor, dass die Beklagte bei der Aufstellung der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 ⁽¹⁾ gegen elementare Grundsätze der Ermessensausübung verstoßen habe, indem sie bei der Berechnung der Handelsintensität der Branchen auf veraltete Daten zurückgegriffen habe, obwohl neue Daten vorgelegen hätten.
2. Zweiter Klagegrund: Ermessensüberschreitung wegen unzureichender Sachverhaltsermittlung
 - Die Kläger machen geltend, dass die Beklagte darüber hinaus ihr Ermessen überschritten habe, da sie für die Berechnung der Handelsintensität nicht alle von der Milchindustrie tatsächlich hergestellte Produkte ermittelt und berücksichtigt habe. Dies führe zu einer verzerrten Darstellung der Wettbewerbssituation.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften
 - Die Kläger machen ferner geltend, dass die Beklagte bei der Einordnung der Wirtschaftszweige unter Anhang 3 oder 5 der Beihilfeleitlinien gegen Art. 296 AEUV verstoße, da sie an keiner Stelle benenne, wie und auf welcher Datengrundlage das Merkmal der Handelsintensität berechnet und bestimmt werde. Damit sei den Betroffenen die effektive Wahrnehmung ihrer Rechte verwehrt.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (ABl. C 200 S. 1).

Klage, eingereicht am 18. September 2014 — El-Qaddafi/Rat

(Rechtssache T-681/14)

(2014/C 431/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Aisha Muammer Mohamed El-Qaddafi (Maskat, Oman) (Prozessbevollmächtigter: J. Jones, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- eine prozessleitende Maßnahme nach Art. 64 der Verfahrensordnung des Gerichts zu erlassen, um dem Rat aufzugeben, sämtliche Informationen über die Aufnahme der Klägerin in die Liste der angefochtenen Maßnahmen bekannt zu geben;
- den Beschluss 2011/137/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen, geändert durch den Beschluss 2014/380/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 ganz oder teilweise für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft;

- die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates vom 2. März 2011, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 689/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen, ganz oder teilweise für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;
- dem Rat die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Das Gericht sei für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der der Klägerin vom Rat der Europäischen Union auferlegten restriktiven Maßnahmen zuständig, die zur Umsetzung der Sanktionsregelungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in Bezug auf Libyen erlassen worden seien. Die Klägerin macht geltend, dass die EU-Maßnahmen, die die auf internationaler Ebene beschlossenen restriktiven Maßnahmen umsetzten, nicht deshalb Immunität von der Gerichtsbarkeit genossen, weil sie die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen umsetzten.
2. Das Gericht sei zuständig für die Vornahme einer umfassenden und substanziellen Prüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen EU-Maßnahmen, die die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die der Klägerin restriktive Maßnahmen auferlegten, umsetzten. Dazu zähle die Frage, ob die Gründe, auf die sich der Rat in seinem Beschluss zur Bestätigung der Aufnahme der Klägerin in die Liste stütze, stichhaltig und ausreichend präzise und konkret seien.
3. Die angefochtenen EU-Maßnahmen verstießen gegen die Verteidigungsrechte der Klägerin und ihr Recht auf wirksamen Rechtsschutz. Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Rat es versäumt habe, ihr Gründe oder konkrete Beweise zu nennen, die ihren Verbleib auf der Liste rechtfertigen würden.
4. Die angefochtenen EU-Maßnahmen verstießen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Grundrechte der Klägerin einschließlich des Eigentumsrechts und des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens.
5. Die Eintragung der Klägerin in der Liste sei unbegründet, fehlerhaft, ungerechtfertigt und nicht präzise genug, da die Klägerin keine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstelle. Die Klägerin macht geltend, dass die Aufrechterhaltung der Liste allein wegen ihrer familiären Bindung zum verstorbenen Machthaber des verdrängten Gaddafi-Regimes mit dem Unionsrecht unvereinbar sei. Die Klägerin behauptet ferner, nicht in Ereignisse in Libyen einbezogen gewesen zu sein, die eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit dargestellt hätten.

Klage, eingereicht am 19. September 2014 — Mylan Laboratories und Mylan/Kommission

(Rechtssache T-682/14)

(2014/C 431/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Mylan Laboratories Ltd (Hyderabad, Indien) und Mylan, Inc. (Canonsburg, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: S. Kon, C. Firth und C. Humpe, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Art. 2, 7 und 8 des Beschlusses C(2014) 4955 final der Kommission vom 9. Juli 2014 in der Sache AT.39612 Perindopril (Servier) für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerinnen betreffen;

- hilfsweise, Art. 7 des Beschlusses C(2014) 4955 final der Kommission vom 9. Juli 2014 in der Sache AT.39612 Perindopril (Servier) für nichtig zu erklären, soweit er den Klägerinnen eine Geldbuße auferlegt;
- weiter hilfsweise, die nach Art. 7 des Beschlusses C(2014) 4955 final der Kommission vom 9. Juli 2014 in der Sache AT.39612 Perindopril (Servier) den Klägerinnen auferlegte Geldbuße herabzusetzen;
- höchst hilfsweise, die Art. 2, 7 und 8 des Beschlusses C(2014) 4955 final der Kommission vom 9. Juli 2014 in der Sache AT.39612 Perindopril (Servier) für nichtig zu erklären, soweit sie die Mylan Inc. betreffen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen acht Klagegründe geltend.

1. Der angefochtene Beschluss enthalte Tatsachenfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler in seiner Analyse des tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs, in den sich die Patentvergleichsvereinbarung zwischen Mylan Laboratories (vormals Matrix Laboratories) und Servier einfüge.
2. Der angefochtene Beschluss sei aus Rechts- und Sachgründen fehlerhaft, soweit er davon ausgehe, dass Matrix ein potenzieller Wettbewerber von Servier gewesen sei.
3. Der angefochtene Beschluss weise nicht in rechtlich hinreichender Weise nach, dass die Patentvergleichsvereinbarung das Ziel gehabt habe, den Wettbewerb unter Verstoß gegen Art. 101 AEUV zu beschränken.
4. Der angefochtene Beschluss weise nicht in rechtlich hinreichender Weise nach, dass die Patentvergleichsvereinbarung die Wirkung gehabt habe, den Wettbewerb unter Verstoß gegen Art. 101 AEUV zu beschränken.
5. Hilfsweise: Die Kommission habe durch die Verhängung einer Geldbuße gegen die Klägerinnen sowohl gegen Art. 23 der Verordnung Nr. 1/2003⁽¹⁾ als auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege* und den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen.
6. Weiter hilfsweise: Die Kommission habe eine Geldbuße verhängt, die offensichtlich außer Verhältnis zur Schwere des behaupteten Verstoßes stehe.
7. Die Kommission habe die prozessualen Verteidigungsrechte der Mylan Inc. verletzt, indem sie in dem angefochtenen Beschluss die Grundlage, auf der die Mylan Inc. haftbar gemacht worden sei, abweichend von der Grundlage neugefasst habe, auf der die Haftung in der Mitteilung der Beschwerdepunkte vorläufig festgestellt worden sei, ohne eine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte zu erstellen.
8. Die Kommission habe (i) gegen den Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit und die Unschuldsvermutung verstoßen, indem sie die Mylan Inc. für den behaupteten Verstoß von Matrix für haftbar gemacht habe, und (ii) offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem sie angenommen habe, dass die Mylan Inc. im relevanten Zeitraum einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten von Matrix ausgeübt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 101 AEUV und 102 AEUV niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003 L 1, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 16. September 2014 von Rhys Morgan gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. Juli 2014 in der Rechtssache F-26/13, Morgan/HABM

(Rechtssache T-683/14 P)

(2014/C 431/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Rhys Morgan (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. Juli 2014 in der Rechtssache F-26/13 aufzuheben;
- seine Beurteilung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 aufzuheben;
- das HABM anzuweisen, ihm einen in das Ermessen des Gerichts gestellten angemessenen Betrag — mindestens 500 Euro — als Ersatz für den infolge dieser Beurteilung erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen;
- dem HABM die Kosten für die Verfahren beim Gericht für den öffentlichen Dienst und beim Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer fünf Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe fehlerhaft verkannt, dass eine allgemeine Beurteilung auf die Leistung des Beamten während des gesamten Beurteilungszeitraums bezogen sein müsse.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe fehlerhaft die Schwere der vom HABM begangenen Verfahrensverstöße verkannt.
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe bei der Beurteilung des Klagegrundes, mit dem ein Verstoß gegen den Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens geltend gemacht wurde, einen Fehler begangen.
4. Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe bei der Beurteilung des Klagegrundes, mit dem ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz geltend gemacht wurde, Fehler begangen.
5. Fünfter Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe es versäumt, die Beweise in Bezug auf den Klagegrund des Ermessensmissbrauchs ordnungsgemäß zu würdigen oder auch nur zu prüfen.

Klage, eingereicht am 19. September 2014 — Krka/Kommission

(Rechtssache T-684/14)

(2014/C 431/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Krka Tovarna Zdravil d.d. (Novo Mesto, Slowenien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Ilesič und M. Kocmut)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2014) 4955 final der Kommission vom 9. Juli 2014 in der Sache AT.39612 — Perindopril (Servier), der der Klägerin am 11. Juli 2014 zugestellt wurde, insbesondere dessen Art. 4 und 7 Abs. 4 Buchst. a sowie Art. 8 und 9 für nichtig zu erklären, soweit die Klägerin davon betroffen ist;
- der Kommission die der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Sache entstandenen Gebühren und sonstigen Kosten und Auslagen aufzuerlegen;
- sonstige angemessene Maßnahmen zu erlassen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe den rechtlichen, tatsächlichen und wirtschaftlichen Kontext der Situation, in der sich die Klägerin befinde, nicht angemessen analysiert.
2. Die Kommission sei unzutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klägerin und Servier tatsächliche oder potenzielle Wettbewerber im Sinne von Art. 101 AEUV seien.
3. Die unzutreffende Schlussfolgerung der Kommission, dass der zwischen der Klägerin und Servier geschlossene Vergleich zu Patentfragen eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV bezwecke, beruhe auf einer fehlerhaften Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage sowie auf einer falschen Anwendung der gefestigten Grundsätze zu bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen.
4. Die Kommission habe durch ihre inkohärente Prüfung der Abtretungs- und Lizenzvereinbarung (Assignment and Licence Agreement) die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt und sei unzutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass mit dieser Vereinbarung eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV bezweckt werde.
5. Die Kommission sei unzutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass durch die zwischen der Klägerin und Servier geschlossenen Vereinbarungen im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV eine Einschränkung des Wettbewerbs bewirkt worden sei.
6. Die Kommission habe die von der Klägerin im Hinblick auf Art. 101 Abs. 3 AEUV vorgebrachten Argumente nicht richtig bewertet.

Klage, eingereicht am 18. September 2014 — EEB/Kommission

(Rechtssache T-685/14)

(2014/C 431/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: European Environmental Bureau (EEB) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Podskalská)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Kommission (Ares [2014] 2317513) vom 11. Juli 2014, mit dem der vom Kläger gestellte Antrag auf interne Überprüfung des Beschlusses C(2014) 2002 final der Kommission vom 31. März 2014 über einen von der Republik Bulgarien mitgeteilten nationalen Übergangsplan nach Art. 32 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen als unzulässig abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- den Beschluss C(2014) 2002 final der Kommission vom 31. März 2014 über einen von der Republik Bulgarien mitgeteilten nationalen Übergangsplan nach Art. 32 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss der Kommission (Ares [2014] 2317513) vom 11. Juli 2014 verstoße gegen Art. 17 des Vertrags über die Europäische Union, Art. 2 Abs. 1 Buchst. g und Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006, das Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (im Folgenden: UN/ECE-Übereinkommen) in Verbindung mit dem Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des UN/ECE-Übereinkommens im Namen der Europäischen Gemeinschaft.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss C(2014) 2002 final der Kommission vom 31. März 2014 verstoße gegen Art. 17 des Vertrags über die Europäische Union, die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen, den Durchführungsbeschluss 2012/115/EU der Kommission vom 10. Februar 2012 mit Bestimmungen zu den nationalen Übergangsplänen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU, das UN/ECE-Übereinkommen in Verbindung mit dem Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des UN/ECE-Übereinkommens im Namen der Europäischen Gemeinschaft, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa.

Rechtsmittel, eingelegt am 12. September 2014 von der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 2. Juli 2014 in der Rechtssache F-63/13, Psarras/ENISA

(Rechtssache T-689/14 P)

(2014/C 431/59)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit ENISA (Prozessbevollmächtigte: P. Empadinhas und Rechtsanwalt C. Meidanis)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Aristidis Psarras (Heraklion, Griechenland)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 2. Juli 2014 in der Rechtssache F-63/13 in vollem Umfang aufzuheben;
- die vom Rechtsmittelgegner in der Rechtssache F-63/13 gestellten Anträge in vollem Umfang zurückzuweisen;
- dem Rechtsmittelgegner die gesamten Kosten des Verfahrens sowohl vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst als auch vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf fünf Rechtsmittelgründe.

1. Verfälschung des Sachverhalts, was die Ereignisse vom 4. Mai 2012 und des darauffolgenden Zeitraums betreffe, und Rechtsfehler in Bezug auf Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta und Art. 47 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 59 des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

2. Rechtsfehler in Bezug auf Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta, soweit in Abweichung von der Rechtsprechung, nach der der Kläger außerdem dartun müsse, dass der angefochtene Rechtsakt bei Fehlen des Verstoßes einen anderen Inhalt hätte haben können, entschieden worden sei, dass die Feststellung eines Verstoßes gegen diese Bestimmung *ipso iure* und automatisch zur Aufhebung des angefochtenen Rechtsakts führe, und unter Berufung auf diese neue Auslegung festgestellt worden sei, dass die bisherige Rechtsprechung darauf hinausliefe, diese Bestimmung „völlig auszuhöhlen“.
3. Verstoß gegen die Pflicht des Gerichts für den öffentlichen Dienst, über die von der Rechtsmittelführerin erhobenen Einreden der Unzulässigkeit zu befinden, Begründungsmangel und Verstoß gegen die Pflicht, bezüglich des Antrags auf Schadensersatz das Vorverfahren zu beachten.
4. Verstoß gegen die Rechtsprechung, nach der die Aufhebung des angefochtenen Rechtsakts grundsätzlich bereits eine hinreichende Entschädigung darstelle, Begründungsmangel, Überschreitung seiner Befugnisse durch das Gericht für den öffentlichen Dienst und offensichtlicher Beurteilungsfehler.
5. Verdacht fehlender Unparteilichkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst.

**Klage, eingereicht am 19. September 2014 — Sony Computer Entertainment Europe/HABM -
Marpefa (Vieta)**

(Rechtssache T-690/14)

(2014/C 431/60)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Sony Computer Entertainment Europe Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Marpefa, SL (Barcelona, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragsteller: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsmarke Nr. 1 790 674.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 2. Juli 2014 in der Sache R 2100/2013-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verstoß gegen Art. 51 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Klage, eingereicht am 22. September 2014 — Niche Generics/Kommission**(Rechtssache T-701/14)**

(2014/C 431/61)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Niche Generics Ltd (Hitchin, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: E. Batchelor und M. Healy, Solicitors, sowie F. Carlin, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss für nichtig zu erklären;
- die Geldbuße für nichtig zu erklären oder jedenfalls ihren Betrag herabzusetzen;
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die der Klägerin in Verbindung mit diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 4955 final der Kommission vom 9. Juli 2014 in der Sache AT.39612 — Perindopril (Servier).

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin elf Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe bei der Prüfung, ob die Patentvergleichsvereinbarung zwischen der Klägerin und Servier unter Art. 101 Abs. 1 AEUV falle, nicht das korrekte rechtliche Kriterium der „objektiven Notwendigkeit“ angewandt.
2. Die Kommission habe gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, indem sie die Leitlinien zur Technologietransfer-Gruppenfreistellungsverordnung nicht auf den Vergleich der Klägerin angewandt habe.
3. Die Kommission habe den Vergleich rechtsfehlerhaft als „bezweckten“ Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV eingestuft.
4. Die Kommission habe ihr eigenes rechtliches Kriterium des „bezweckten Verstoßes“ falsch auf den konkreten, die Klägerin betreffenden Sachverhalt angewandt.
5. Die Kommission sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass die Vergleichsvereinbarung wettbewerbswidrige Auswirkungen gehabt habe.
6. Hilfsweise: Die Kommission habe rechtsfehlerhaft nicht anerkannt, dass die Vergleichsvereinbarung dem Ausschlusskriterium nach Art. 101 Abs. 3 AEUV genüge.
7. Die Kommission habe gegen die Verteidigungsrechte der Klägerin und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, indem sie bei ihrer Untersuchung in Bezug auf rechtlich geschützte Dokumente oppressiv gehandelt habe.
8. Die Kommission habe bei der Berechnung der Geldbuße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, indem sie die Klägerin ohne objektive Rechtfertigung anders als Servier behandelt habe.
9. Die Kommission habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ihre eigenen Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen und die vorherige gängige Praxis verstoßen, als sie eine Geldbuße gegen die Klägerin verhängt habe.

10. Die Kommission habe gegen Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003⁽¹⁾ verstoßen, indem sie die 10 %-Obergrenze für Geldbußen überschritten habe.
11. Die Kommission habe hinsichtlich der Berechnung der Geldbuße und der Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung der Klägerin gegen ihre Begründungspflicht aus Art. 296 AEUV verstoßen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101 AEUV] und [102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003 L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2014 — IPSO/EZB

(Rechtssache T-713/14)

(2014/C 431/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: International and European Public Services Organisation (IPSO) (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die am 16. Juli 2014 veröffentlichte Entscheidung des Direktoriums der EZB vom 30. Mai 2014 über die Festlegung einer Höchstdauer von zwei Jahren für bestimmte Verträge von Aushilfskräften im Sekretariats- und Verwaltungsbereich für nichtig zu erklären;
- die Beklagte auf Ersatz des immateriellen Schadens zu verurteilen, der nach billigem Ermessen auf 15 000 Euro beziffert wird;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Klägerin, wie es in Art. 27 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in der Richtlinie 2002/14⁽¹⁾ verankert ist und durch die Rahmenvereinbarung über die Anerkennung, den Informationsaustausch und die Anhörung sowie die Ad-hoc-Vereinbarung vom Januar 2014 über die Einrichtung einer Arbeitsgruppe über Aushilfskräfte, die zwischen der EZB und der IPSO geschlossen wurden, konkretisiert und umgesetzt wird, sowie Verstoß gegen diese Vereinbarungen.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen das Recht auf eine gute Verwaltung und insbesondere das Recht auf rechtliches Gehör und das Recht auf Zugang zu Informationen, Verfahrensrechte, die in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

⁽¹⁾ Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft — Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer (ABl. L 80, S. 29).

Klage, eingereicht am 8. Oktober 2014 — Bonney/HABM — Bruno (ATHEIST)**(Rechtssache T-714/14)**

(2014/C 431/63)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte***Kläger:* David Bonney (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: D. Farnsworth, Solicitor)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Vanessa Bruno (Paris, Frankreich)**Angaben zum Verfahren vor dem HABM***Antragsteller:* Kläger.*Streitige Marke:* Gemeinschaftswortmarke „ATHEIST“ — Anmeldung Nr. 10 034 874.*Verfahren vor dem HABM:* Widerspruchsverfahren.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 5. August 2014 in der Sache R 803/2013-4.**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch zurückzuweisen, soweit er Waren und Dienstleistungen der Klassen 18, 25 und 35 betrifft;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 9. Oktober 2014 — NK Rosneft u. a./Rat**(Rechtssache T-715/14)**

(2014/C 431/64)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerinnen:* NK Rosneft OAO (Moskau, Russland), RN-Shelf-Arctic OOO (Moskau), RN-Shelf-Dalniy Vostok ZAO (Yuzhniy Sakhalin, Russland), RN-Exploration OOO (Moskau) und Tagulskoe OOO (Krasnoyarsk, Russland) (Prozessbevollmächtigter: T. Beazley, QC)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 1 Abs. 2 Buchst. b, c und d und Abs. 3 sowie Anhang III des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in der durch den Beschluss 2014/659/GASP des Rates vom 8. September 2014 geänderten Fassung für nichtig zu erklären;

- die Art. 3, 3a, 4 Abs. 3 und 4, Anhang II, Art. 5 Abs. 2 Buchst. b, c, d und Abs. 3 und Anhang VI sowie Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in der durch die Verordnung (EU) Nr. 960/2014 des Rates vom 8. September 2014 geänderten Fassung für nichtig zu erklären;
- darüber hinaus oder hilfsweise, die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates und den Beschluss 2014/512/GASP des Rates für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerinnen betreffen;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen neun Klagegründe geltend.

1. Der Rat habe keine ausreichende Begründung gegeben, um eine vollständige Überprüfung der materiellrechtlichen und der verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit der Vorschriften zu ermöglichen, deren Nichtigerklärung die Klägerinnen beantragen („einschlägige Maßnahmen“), und habe die Verteidigungsrechte der Klägerinnen und ihre Rechte auf wirksamen Rechtsschutz in Bezug auf die einschlägigen Maßnahmen verletzt.
2. Der Rat habe nichts dafür angeführt, dass die einschlägigen Maßnahmen ein legitimes oder rechtmäßiges Ziel hätten.
3. Die einschlägigen Maßnahmen verstießen gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der EU nach dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Russland und/oder dem GATT verstoßen.
4. Der Rat sei für den Erlass der einschlägigen Maßnahmen nicht zuständig, oder diese Maßnahmen seien rechtswidrig, da zwischen dem erklärten Ziel des Beschlusses 2014/512/GASP und den Maßnahmen zu seiner Umsetzung kein nachvollziehbarer Zusammenhang ersichtlich sei oder in der Begründung angegeben werde.
5. Die Verordnung Nr. 833/2014 setze die Vorschriften des Beschlusses 2014/512/GASP nicht ordnungsgemäß um, da der Rat nicht zuständig gewesen sei, Art. 3 dieser Verordnung zu erlassen oder, wenn er zuständig gewesen sei, er diesen Artikel nicht rechtmäßig habe erlassen können, da dieser (zumindest) auf den ersten Blick nicht mit den ihm zugrunde liegenden Bestimmungen des Beschlusses 2014/512/GASP, nämlich dessen Art. 4, in Einklang stehe.
6. Der Rat sei nicht zuständig gewesen, die einschlägigen Maßnahmen zu erlassen, oder habe sie nicht rechtmäßig erlassen können, weil sie gegen den fundamentalen Grundsatz der Gleichbehandlung und das Willkürverbot verstießen.
7. Der Rat sei nicht zuständig gewesen, die einschlägigen Maßnahmen zu erlassen, oder habe sie nicht rechtmäßig erlassen können, weil sie nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dem Beschluss 2014/512/GASP verfolgten Ziel stünden oder ihre Verhältnismäßigkeit nicht nachgewiesen sei. Darüber hinaus stellten die Vorschriften wegen ihrer Unverhältnismäßigkeit (a) einen Eingriff in die Gesetzgebungsbefugnisse der Union nach der gemeinsamen Handelspolitik und (b) einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte der Klägerinnen dar, nämlich das Eigentumsrecht und/oder die unternehmerische Freiheit.
8. Insbesondere in Ermangelung jeglicher Erklärung der einschlägigen Maßnahmen und ihrer Art werde mit den angefochtenen Vorschriften möglicherweise zumindest teilweise ein anderes als das angegebene Ziel verfolgt, und unter einem weiteren gesonderten Gesichtspunkt seien die mit dem Beschluss 2014/512/GASP übertragenen Befugnisse missbraucht worden.
9. Der Rat habe gegen die verfassungsrechtliche Garantie der Rechtssicherheit verstoßen, insbesondere wegen der Unbestimmtheit von Schlüsselbegriffen in den einschlägigen Maßnahmen.

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2014 — Hong Kong Group/HABM - WE Brand (W E)

(Rechtssache T-718/14)

(2014/C 431/65)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Hong Kong Group Oy (Vantaa, Finnland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Spåre)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: WE Brand Sàrl (Luxemburg, Luxemburg)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragsteller: Klägerin.

Streitige Marke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „W E“ — Anmeldung Nr. 10 763 795.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 4. August 2014 in der Sache R 2305/2013-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und der Gemeinschaftsmarkenanmeldung der Klägerin stattzugeben;
- dem HABM und der anderen Beteiligten im Verfahren die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 13. Oktober 2014 — Belgien/Kommission

(Rechtssache T-721/14)

(2014/C 431/66)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: L. Van den Broeck und M. Jacobs im Beistand von Rechtsanwalt P. Vlaemminck und Rechtsanwalt B. Van Vooren)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Empfehlung 2014/478/EU der Kommission vom 14. Juli 2014 mit Grundsätzen für den Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspieldienstleistungen und für den Ausschluss Minderjähriger von Online-Glücksspiel für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht fünf Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung nach Art. 5 EUV gerügt, weil die wesentliche Rechtsgrundlage, die die Kommission zum Erlass der angefochtenen Maßnahme ermächtigte, nicht genannt worden sei.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung gerügt, weil die Verträge die Kommission nicht ermächtigten, im Glücksspielbereich einen Rechtsakt mit harmonisierender Wirkung zu erlassen.

3. Mit dem dritten Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 EUV und das institutionelle Gleichgewicht im Sinne von Art. 13 Abs. 2 EUV gerügt, weil sich die Kommission über die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2010 zum „Rahmen für Glücksspiele und Wetten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ (Dokument 16884/10) hinweggesetzt habe.
4. Mit dem vierten Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 AEUV im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten gerügt.
5. Mit dem fünften Klagegrund wird ein Verstoß gegen Art. 13 Abs. 2 EUV sowie die Art. 288 AEUV und 289 AEUV gerügt, weil die angefochtene Maßnahme in Wirklichkeit eine verdeckte Richtlinie darstelle. Der Kläger beanstandet außerdem, dass die Kommission dadurch gegen Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe, dass sie sich nicht eines Gesetzes bedient habe, um die in Art. 11 der Grundrechtecharta verankerte Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit einzuschränken.

Klage, eingereicht am 14. Oktober 2014 — Aalberts Industries/Kommission und Gerichtshof der Europäischen Union

(Rechtssache T-725/14)

(2014/C 431/67)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Aalberts Industries NV (Utrecht, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Wesseling und M. Tuurenhout)

Beklagte: Europäische Kommission und Gerichtshof der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Europäische Union, vertreten durch den Gerichtshof oder die Europäische Kommission, zum Ersatz des Aalberts Industries aufgrund der Verletzung ihrer Rechte entstandenen Schadens zu verurteilen, und zwar in Höhe von 1 041 863 Euro für den materiellen Schaden und von 5 040 000 Euro für den immateriellen Schaden oder in Höhe eines vom Gericht nach billigem Ermessen festgesetzten Betrags, beide zuzüglich Ausgleichszinsen für den Zeitraum vom 13. Januar 2010 bis zum Tag der Verkündung des Urteils zu dieser Klageschrift zum von der EZB für Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten Zinssatz, der in dem betreffenden Zeitraum galt, zuzüglich zwei Prozentpunkten oder eines vom Gericht festzusetzenden angemessenen Zinses;
- der Europäischen Union, vertreten durch den Gerichtshof oder die Europäischen Kommission, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht geltend, das Gericht habe im Verfahren Aalberts Industries N. V. u. a./Kommission (T-385/06), das die Klägerin gegen die Entscheidung K(2006) 4180 endg. der Kommission vom 20. September 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F-1/38.121 — Rohrverbindungen) angestrengt habe, gegen ihr Recht auf eine Entscheidung innerhalb angemessener Frist verstoßen.

Die Klägerin macht geltend, dass das Verfahren vier Jahre und drei Monate gedauert habe, obwohl die Entscheidung ihrer Klage durch das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nicht länger als drei Jahre hätte dauern dürfen. Das Gericht habe gegen Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen, der den Gerichten der Union die Pflicht auferlege, die ihnen vorgelegten Sachen innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden, und gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK, der jedem Einzelnen das Recht verleihe, dass über seine Streitigkeiten innerhalb angemessener Frist verhandelt werde.

Die Klägerin habe aufgrund der Tatsache, dass das Gericht das Klageverfahren nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren abgeschlossen habe, einen tatsächlichen und sicheren materiellen Schaden erlitten. Dieser Schaden bestehe in den Kosten, die ihr durch die Refinanzierung einer Bankgarantie entstanden seien, nachdem die Entscheidung der Klage länger als drei Jahre gedauert habe.

Die Klägerin habe einen immateriellen Schaden erlitten, weil der Eindruck, dass sie Kartellbeteiligte gewesen sei, aufgrund der überlangen Dauer des Verfahrens vor dem Gericht unangemessen lang aufrecht erhalten worden sei. Eine Entschädigung in Höhe von 5 % der ursprünglich festgesetzten Geldbuße entspreche der vom Gerichtshof in vergleichbaren Fällen erheblicher Fristüberschreitungen bei der Beurteilung von Geldbußen in Kartellverfahren für angemessen gehaltenen Entschädigung.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen trägt die Klägerin vor, dass ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem geltend gemachten Schadensersatz und dem von der Union begangenen Verstoß gegen eine Rechtsnorm bestehe, die bezwecke, dem Einzelnen Rechte zu verleihen. Daher lägen die Voraussetzungen für die außervertragliche Haftung der Union gemäß Art. 340 Abs. 2 AEUV vor.

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2014 — Universal Protein Supplements Corp. d/b/a Universal Nutrition/HABM - H. Young Holdings (animal)

(Rechtssache T-727/14)

(2014/C 431/68)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Universal Protein Supplements Corp. d/b/a Universal Nutrition (New Brunswick, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: H. Young Holdings plc (Newbury, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „animal“ — Gemeinschaftsbildmarke Nr. 2 822 807.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 31. Juli 2014 in der Sache R 2054/2013-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und der anderen Beteiligten ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 37 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung Nr. 2868/95.

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2014 — Universal Protein Supplements Corp. d/b/a Universal Nutrition/HABM — H. Young Holdings (animal)

(Rechtssache T-728/14)

(2014/C 431/69)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Universal Protein Supplements Corp. d/b/a Universal Nutrition (New Brunswick, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: H. Young Holdings plc (Newbury, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „animal“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 2 824 548.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 31. Juli 2014 in der Sache R 2058/2013-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und der anderen Beteiligten deren eigene Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 37 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung Nr. 2868/95.

Beschluss des Gerichts vom 2. Oktober 2014 — Ratioparts-Ersatzteile/HABM — Norwood Industries (NORTHWOOD professional forest equipment)

(Rechtssache T-592/13) ⁽¹⁾

(2014/C 431/70)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Beschluss des Gerichts vom 2. Oktober 2014 — Ratioparts-Ersatzteile/HABM — Norwood Promotional Products Europe (NORTHWOOD professional forest)

(Rechtssache T-622/13) ⁽¹⁾

(2014/C 431/71)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 39 vom 8.2.2014.

Beschluss des Gerichts vom 1. Oktober 2014 — Tui Deutschland/HABM — Infinity Real Estate & Project Development (Sensimar)

(Rechtssache T-706/13) ⁽¹⁾

(2014/C 431/72)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 1.3.2014.

Beschluss des Gerichts vom 2. September 2014 — Petropars u. a./Rat

(Rechtssache T-370/14) ⁽¹⁾

(2014/C 431/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 11.8.2014.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 15. Oktober 2014 — AY/Rat

(Rechtssache F-23/11 RENV) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Rückverweisung ans Gericht nach Aufhebung — Beförderung — Beförderungsverfahren 2010 — Abwägung der Verdienste — Entscheidung, den Kläger nicht zu befördern)

(2014/C 431/74)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: AY (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und A. F. Jensen)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Rates, den Kläger nicht in die Liste der im Beförderungsverfahren 2010 nach Besoldungsgruppe AST 9 beförderten Beamten aufzunehmen, sowie auf Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens; vom Gericht nach Urteilsaufhebung zurückverwiesene Rechtssache T-167/12 P

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. AY trägt seine eigenen in den Rechtssachen F-23/11, T-167/12 P und F-23/11 RENV entstandenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union in der Rechtssache F-23/11.
3. Der Rat trägt seine eigenen in den Rechtssachen T-167/12 P und F-23/11 RENV entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 30.7.2011, S. 31.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 15. Oktober 2014 — van de Water/Parlament

(Rechtssache F-86/13) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Rechte und Pflichten des Beamten — Erklärung der Absicht, nach seinem Ausscheiden eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen — Art. 16 des Statuts — Vereinbarkeit mit den legitimen Interessen des Organs — Verbot)

(2014/C 431/75)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Robert van de Water (Grimbergen, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Bentley, QC, und R. Bäuerle)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Chemaï und M. Dean)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der es dem Kläger untersagt wurde, während eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst beim Europäischen Parlament den Posten eines Beraters beim Premierminister der Ukraine anzunehmen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr van de Water trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Europäischen Parlaments.

(¹) ABl. C 336 vom 16.11.2013, S. 31.

Klage, eingereicht am 24 Juni 2014 — ZZ/Europäische Kommission**(Rechtssache F-59/14)**

(2014/C 431/76)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: H. Mannes, Rechtsanwalt)

Beklagter: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Öffentlicher Dienst — Antrag, den materiellen und immateriellen Schaden nebst Verzugszinsen zu ersetzen, den der Kläger durch Verlust einer Einstellungschance bei der EU erlitten habe, gestützt auf das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29.9.2010 in der Rechtssache F-5/08 Brune/Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- der Beklagten aufzugeben, dem Kläger den materiellen und immateriellen Schaden nebst Verzugszinsen zu ersetzen, den dieser aufgrund des rechtswidrigen Ausschlusses vom Auswahlverfahren EPSO/AD/26/05 erlitten hat;
- der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen;
- vorsorglich den Erlass eines Versäumnisurteils.

Klage, eingereicht am 31. Juli 2014 — ZZ/Europäisches gemeinsames Unternehmen ECSEL**(Rechtssache F-75/14)**

(2014/C 431/77)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. A. Christianos)

Beklagter: Europäisches gemeinsames Unternehmen ECSEL

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der dem Kläger für das Jahr 2012 erteilten Beurteilung

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung, mit der ARTEMIS seine Beschwerde zurückgewiesen hat, und den vom Berufungsbeurteilenden am 15. November 2013 erlassenen Rechtsakt betreffend die begründete Weigerung des Klägers, den Inhalt der für das Jahr 2012 erteilten Beurteilung zu akzeptieren, aufzuheben;
- dem Europäischen gemeinsamen Unternehmen ECSEL die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 1. September 2014 — ZZ/Rat

(Rechtssache F-87/14)

(2014/C 431/78)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen des Rates über die Erstattung der Krankenhauskosten der Klägerin und Verurteilung des Rates zur Zahlung von Verzugs- und Ausgleichszinsen sowie von Schadensersatz für angeblich erlittenen immateriellen Schaden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen der Brüsseler Abrechnungsstelle — wie sie sich aus der Abrechnung Nr. 55 vom 27. September 2013 ergeben — über den Antrag vom 12. Juli 2012 auf Erstattung der Krankenhauskosten der Klägerin teilweise aufzuheben;
 - die Schreiben des Leiters der Abrechnungsstelle vom 19. November 2013 betreffend die negative Bescheidung eines angeblichen Antrags auf vorherige Genehmigung vom 12. Juli 2012 für unwirksam zu erklären oder — hilfsweise — aufzuheben;
 - soweit erforderlich, die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 22. Mai 2014 über die Zurückweisung der von der Klägerin am 27. Dezember 2013 und am 18. Februar 2014 erhobenen Beschwerden aufzuheben;
 - den Rat zur Zahlung von Verzugs- und Ausgleichszinsen von dem Zeitpunkt an, zu dem die geforderten Beträge fällig geworden sind, und zum Ersatz des von der Klägerin erlittenen immateriellen Schadens zu verurteilen;
 - dem Rat die Kosten aufzuerlegen.
-

Klage, eingereicht am 29. September 2014 — ZZ/Rat**(Rechtssache F-98/14)**

(2014/C 431/79)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Teilweise Nichtigerklärung von zwei Personalmitteilungen des Rates, soweit sie die Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung an den Herkunftsort und die Gewährung von Reisetagen an die Auslands- und Expatriierungszulage knüpfen, und Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz für den angeblich erlittenen materiellen und immateriellen Schaden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss in der Personalmitteilung 13/14 (Beschluss Nr. 2/2014) vom 9. Januar 2014, mit der die auf die Reisetage anwendbare Regelung infolge der Anwendbarkeit von Art. 7 des Anhangs V des Statuts ab dem 1. Januar 2014 geändert wurde, sowie den Beschluss in der Personalmitteilung 9/14 (Beschluss Nr. 12/2014), mit der die Reisekostenregelung infolge der Anwendbarkeit von Art. 8 des Anhangs VII des Statuts ab dem 1. Januar 2014 geändert wurde, beide geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, veröffentlicht im Amtsblatt L 287 vom 29. Oktober 2013, nach Art. 270 AEUV für nichtig zu erklären. Die Klage auf Nichtigerklärung ist auf den Teil dieser Personalmitteilungen, der den Anspruch auf Reisekosten und auf Reisetage an die Zahlung einer Auslands- oder Expatriierungszulage knüpft, sowie auf Art. 6 der Personalmitteilung 9/14, der neue Kriterien für die Bestimmung des Herkunftsorts eingeführt hat, beschränkt;
 - die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag von 165 596,42 Euro für den erlittenen materiellen Schaden und einen Betrag von 40 000 Euro für den immateriellen Schaden zu zahlen;
 - die Beklagte zu verurteilen, für den erlittenen immateriellen und materiellen Schaden Verzugs- und Ausgleichszinsen in Höhe von 6,75 % zu zahlen;
 - dem Rat die Kosten aufzuerlegen.
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Bekanntmachung des Gerichts in der Rechtssache T-444/11**(„Amtsblatt der Europäischen Union“ C 380 vom 27.10.2014, S. 7)**

(2014/C 431/80)

Dieser Text annulliert und ersetzt den im Amtsblatt der Europäischen Union C 380 vom 27. Oktober 2014, Seite 7, veröffentlichten Text:

„Urteil des Gerichts vom 11. September 2014 — Gold East Paper und Gold Huasheng Paper/Rat**(Rechtssache T-444/11) ⁽¹⁾**

**(Subventionen — Einfuhren von gestrichenem Feinpapier mit Ursprung in China — Methodik —
Berechnung des Vorteils — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Spezifität —
Abschreibungszeitraum — Bevorzugte steuerliche Behandlung — Ausgleichsmaßnahmen — Schaden —
Bestimmung der Gewinnspanne — Definition der betroffenen Ware — Wirtschaftszweig der
Gemeinschaft — Kausalitätszusammenhang)**

(2014/C 380/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Gold East Paper (Jiangsu) Co. Ltd (Jiangsu, China) und Gold Huasheng Paper (Suzhou Industrial Park) Co. Ltd (Jiangsu) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Akritidis, Y. Melin und F. Crespo)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, zunächst im Beistand der Rechtsanwälte G. Berrisch und A. Polcyn sowie von N. Chesaites, Barrister, dann im Beistand von B. O'Connor, Solicitor, und Rechtsanwalt S. Gubel)

Streithelferinnen zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, M. França und A. Stobiecka-Kuik), Cepifine AISBL (Brüssel, Belgien), Sappi Europe SA (Brüssel), Burgo Group SpA (Altavilla Vicentina, Italien) und Lecta SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Ruessmann und W. Berg)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 452/2011 des Rates vom 6. Mai 2011 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von gestrichenem Feinpapier mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 128, S. 18), soweit sie die Klägerinnen betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gold East Paper (Jiangsu) Co. Ltd und die Gold Huasheng Paper (Suzhou Industrial Park) Co. Ltd tragen ihre eigenen und die dem Rat der Europäischen Union, der Cepifine AISBL, der Sappi Europe SA, der Burgo Group SpA und der Lecta SA entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 298 vom 8.10.2011.“

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE